

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
Artikel 2	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 3	Inkrafttreten
Artikel 4	Änderung des Bewährungshilfegesetzes
Artikel 5	Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (JGG), BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)“

2. Die Überschrift „Artikel I“ entfällt.

3. In § 1 tritt am Ende von Z 4 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt, und es wird nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:

„5. Junger Erwachsener: wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. Die Überschrift „ZWEITER ABSCHNITT Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen“ entfällt.

5. In § 5 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Von der Entscheidung, dass ein Geldbetrag gemäß § 20 Abs. 3 StGB für verfallen zu erklären ist, kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, soweit dies den Täter unbillig hart träfe.“

6. In § 5 wird nach Z 10 folgende Z 11 angefügt:

„11. Sind Werte oder Schadensbeträge einer Jugendstraftat mit jenen einer Straftat, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurde, zusammenzurechnen (§ 29 StGB), so richten sich die Strafdrohungen nach den Z 2 bis 5; begründet jedoch allein die Summe der Werte oder Schadensbeträge der nach dem genannten Zeitpunkt begangenen Straftaten eine höhere Strafdrohung, so ist diese maßgeblich.“

7. In § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Einbringung der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2, des § 8 sowie der §§ 198 und 200 bis 209 StPO sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.“

8. In § 8 entfallen in der Überschrift die Worte „auf Jugendstraftaten“, in Abs. 1 wird vor dem Wort „Beschuldigte“ das Wort „jugendliche“ eingefügt, in Abs. 2 wird nach dem Klammerzitat die Wortfolge „, zu denen sich ein Jugendlicher bereit erklärt hat,“ eingefügt und in Abs. 4 wird im Klammerzitat der Verweis „202 Abs. 2“ durch den Verweis „203 Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 1 wird am Ende nach dem Wort „entzieht“ die Wortfolge „und dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten“ eingefügt.

10. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Entlassungskonferenz

§ 17a. (1) Verbüßt ein wegen einer Jugendstraftat Verurteilter die Freiheitsstrafe, so kann im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung (§§ 144, 145 Abs. 2 StVG) der Anstaltsleiter einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) betrauen, um die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung (§ 17, § 46 StGB) zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben.

(2) Eine Entlassungskonferenz ist von den Stellen, die auch einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen können (§ 152 Abs. 1 StVG), so rechtzeitig anzuregen, dass eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, spätestens aber nach zwei Dritteln, möglich wird.

(3) Entlassungskonferenzen bedürfen der Zustimmung des Verurteilten.“

11. Nach § 18 wird folgender § 19 samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener

§ 19. (1) Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren erkannt werden. Das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen richtet sich nach jenem bei Jugendlichen (§ 5 Z 2 lit. a, 3 und 4).

(2) § 5 Z 1, 6a und 9, die §§ 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 12, 13, 14 (soweit er auf §§ 12 und 13 verweist), 15, 16, 17, 17a und 18 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde, entsprechend.

(3) Sind Werte oder Schadensbeträge einer Straftat, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde, mit jenen einer Straftat, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurde, zusammenzurechnen (§ 29 StGB), so richten sich die Strafdrohungen nach § 19 Abs. 1; begründet jedoch allein die Summe der Werte oder Schadensbeträge der nach dem genannten Zeitpunkt begangenen Straftaten eine höhere Strafdrohung, so ist diese maßgeblich.“

12. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Dem Landesgericht als Geschworenengericht obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. in Jugendstrafsachen und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, wegen der im § 31 Abs. 2 Z 2 bis 12 StPO angeführten strafbaren Handlungen,

2. in Jugendstrafsachen überdies wegen Straftaten, die ein Jugendlicher nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat und die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht sind (§ 5 Z 2 lit. a),
3. in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, überdies wegen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht sind (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Z 2 lit. a).“

13. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

14. In § 33 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

15. In § 35 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Sofern für das Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, ist die Verhängung der Untersuchungshaft über einen jugendlichen Beschuldigten unzulässig.

(1b) Ist der Beschuldigte einer Jugendstraftat verdächtig, so sind die §§ 170 Abs. 2 und 173 Abs. 6 StPO nicht anzuwenden.“

16. In § 35 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei jugendlichen Angeklagten sind §§ 174 Abs. 4 und 175 Abs. 5 StPO nicht anzuwenden. Mit Rechtswirksamkeit der Anklageschrift (§§ 213 Abs. 4, 215 Abs. 6 StPO) oder Anordnung der Hauptverhandlung nach § 485 Abs. 1 Z 4 StPO wird eine Haftfrist von einem Monat und ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft von zwei Monaten ausgelöst. Würde die Haftfrist vor Beginn der Hauptverhandlung ablaufen und kann der Angeklagte nicht enthaftet werden, so hat das Gericht eine Haftverhandlung durchzuführen. Gleiches gilt, wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann.“

17. In § 35 Abs. 4 wird nach dem Wort „sowie“ die Wortfolge „die Jugendgerichtshilfe,“ eingefügt und das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

18. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Untersuchungshaftkonferenz

§ 35a. (1) Wurde über den Beschuldigten in einer Jugendstrafsache die Untersuchungshaft verhängt, so kann das Gericht einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) beauftragen. Andernfalls ist eine Äußerung der Jugendgerichtshilfe über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz einzuholen (§ 48 Z 4).

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe hat in diesem Fall unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 35 Abs. 1) zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben werden kann. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben.

(3) Untersuchungshaftkonferenzen bedürfen der Zustimmung des Beschuldigten.“

19. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträgers“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträgers“ ersetzt.

20. In § 42 Abs. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträgers“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträgers“ ersetzt.

21. In der Überschrift zu § 43 entfällt das Wort „Besondere“.

22. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jugenderhebungen (§ 48 Z 1) sind von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht bei der Jugendgerichtshilfe in Auftrag zu geben. Sie können unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung der Beschuldigten durch einen Arzt, klinischen Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.“

23. In § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „gegen jugendliche Beschuldigte“ durch die Wortfolge „wegen einer Jugendstraftat“ ersetzt.

24. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist einem Rechtsbrecher oder einem Beschuldigten die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB, § 173 Abs. 5 Z 9 StPO) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung, mit der der Bundesminister für Justiz Verträge abgeschlossen hat, Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB, § 173 Abs. 5 Z 4 StPO), oder hat sich ein Rechtsbrecher oder Beschuldigter ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit entsprechende Pflichten zu erfüllen (§ 203 Abs. 2 StPO) und hat weder er noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes der Bund zu übernehmen. Der Höhe nach übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Beschuldigte in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht mit Beschluss zu bestimmen und anzuweisen, das die Weisung erteilt oder das Verfahren vorläufig eingestellt hat, oder – im Fall eines vorläufigen Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung – das Gericht, das für das Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre. Eine Kostenübernahme zumindest dem Grunde nach kann bereits bei der Entscheidung über die kostenauslösende Maßnahme getroffen werden.“

25. In § 46 Abs. 2 zweiter Satz wird vor dem Wort „Pauschalbeträgen“ das Wort „verbindlichen“ eingefügt.

26. In § 46a Abs. 1 wird die Wendung „§ 28 ist“ durch die Wendung „Die §§ 28 und 30 sind“ ersetzt.

27. In § 46a Abs. 2 entfällt nach der Wendung „35 Abs. 1 zweiter Satz“ der Beistrich und wird die Wendung „und 1b, 35a,“ eingefügt, und es wird die Wendung „§ 48 Z 1 und 4 sowie 49“ durch die Wendung „§ 48 Z 1 und 4, 49 sowie 50“ ersetzt.

28. In § 47 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räume und Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen.“

29. § 48 Z 1 lautet:

„1. die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können (Jugenderhebungen);“

30. In § 48 Z 3 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt und nach dem Wort „treffen“ der Klammerausdruck „(Krisenintervention)“ eingefügt.

31. In § 48 Z 4 wird nach dem Wort „ermitteln“ der Klammerausdruck „(Haftentscheidungshilfe)“ eingefügt.

32. § 49 lautet:

„§ 49. (1) Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Sie kann neben den in § 48 angeführten Aufgaben auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) Für die anderen Bundesländer wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Gerichte eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet wird.“

33. In § 50 lauten Abs. 1 und 2:

„(1) Die Jugendgerichtshilfe ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines Jugendlichen Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu befragen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Jugendlichen herzustellen. Personen, in deren Obhut der Jugendliche steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden. Gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Jugendgerichtshilfe verletzen, kann das Gericht die zwangsweise Vorführung oder sonst angemessene Zwangsgewalt und Beugemittel (§§ 93f StPO) anordnen.

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung von Jugendlichen und in diesen Einrichtungen tätige Personen haben den bei der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen zu gewähren; den Kinder- und Jugendhelfertrager trifft nur die Pflicht zur Auskunftserteilung.“

34. In § 52 werden vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt, die Wortfolge „der Freiheitsstrafe“ durch die Wortfolge „einer Freiheitsstrafe, deren Ausmaß drei Jahre nicht übersteigt,“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Für die Dauer des Aufschubes kann Bewährungshilfe angeordnet werden.“

35. In § 58 Abs. 9 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „einer Woche“ ersetzt.

36. Nach § 60 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„ACHTER ABSCHNITT Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“

37. Der Inhalt des bisherigen Art. IX Abs. 8 wird in einen neuen § 61 aufgenommen; dieser erhält die Bezeichnung „§ 61.“ sowie die Überschrift:

„Verweisungen“

38. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 von Art. VIII werden als Abs. 1 bis 3, die bisherigen Abs. 1, 2, 3 und 5 bis 6 von Art. IX als Abs. 4 bis 8 in einen neuen § 62 aufgenommen; im neuen Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Art. IX“ durch die Wortfolge „Abs. 4 bis 8 und § 64“ ersetzt; § 62 erhält die Überschrift:

„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Stammfassung“

39. Die Bestimmungen der bisherigen Abs. 4 und 4a des Art. VIII werden als Absätze 1 und 2, die bisherigen Abs. 4b bis 4h des Art. VIII werden als Abs. 4 bis 10 in einen neuen § 63 aufgenommen, wobei das Zitat „Art. I“ in den Absätzen 4c bis 4f entfällt; § 63 erhält die Überschrift:

„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen ab dem Jahr 2004“

40. In § 63 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die §§ 55 Abs. 5, 56 Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

41. In § 63 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 46 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. Juli 2012, die §§ 1 Z 5, 5 Z 6a und 11, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1, die §§ 17a, 19, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 33 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1a, 1b, 3a und 4, die §§ 35a, 37 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1, 44 Abs. 2, 46a Abs. 1 und 2, 47 Abs. 3 und 4, § 48 Z 1, 3 und 4, die §§ 49, 50 Abs. 1 und 2, § 52 und § 58 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

42. Der Inhalt des bisherigen Art. IX Abs. 4 wird in einen neuen § 64 aufgenommen; dieser erhält die Bezeichnung „§ 64.“ sowie die Überschrift:

„Übergangsbestimmungen zu Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Gerichtszusammensetzung“

43. Nach § 64 wird folgender § 66 samt Überschrift angefügt:

„Vollziehung“

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

44. Art. VIII Abs. 5 bis 8, die Überschrift von Art. VIII „Artikel VIII Inkrafttreten“, Art. IX Abs. 1a und 7, die Überschrift von Art. IX „Artikel IX Übergangs- und Schlussbestimmungen“ sowie Art. X werden aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 36 StGB lautet:

§ 36. Für eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten die in § 19 JGG vorgesehenen Strafdrohungen.

2. § 46 Abs. 3 entfällt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Art. 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Artikel 4 **Änderung des Bewährungshilfegesetzes**

Das Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz), BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abschnitt „**ACHTER ABSCHNITT**“ wird in „**NEUNTER ABSCHNITT**“ umbenannt, und nach § 29d wird folgender § 29e samt Überschrift eingefügt:

„ACHTER ABSCHNITT **Sozialnetzkonferenz**

§ 29e. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann eine Sozialnetzkonferenz durchgeführt werden, die darauf abzielt, das soziale Umfeld eines Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihm dabei zu einer Lebensführung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.“

2. In § 30 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 29e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Artikel 5

Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch

ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Gerichtliche Verurteilungen nach § 129 I lit. b in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945, ASlG. Nr. 2, § 129 I in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500a des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 209 des Strafgesetzbuches – StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1974, § 209

StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988, § 210 StGB in der Stammfassung sind auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss zu tilgen, insoweit sie Handlungen erfassten, die bei unterschiedensgeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren.

§ 2. Die Tilgung nach § 1 erfolgt unabhängig davon, ob andere Verurteilungen vorliegen. Sind in einer Verurteilung Straftaten nach § 1 mit Straftaten anderer Art gemäß § 28 StGB zusammengetroffen, bleiben die Schuldsprüche wegen dieser von der Tilgung unberührt. Die Höhe der verhängten Strafe ist diesfalls in sinngemäßer Anwendung der § 31a Abs. 1 StGB, § 410 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, herabzusetzen. Ansprüche auf Entschädigung erwachsen aus dieser Herabsetzung nicht.

§ 3. Eine Tilgung nach § 1 hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nicht. Sie darf jedoch nicht zu einer Verlängerung der Tilgungsfrist oder anderen tilgungsrechtlichen Nachteilen führen. In solchen Fällen wirkt die Verurteilung tilgungsrechtlich so weiter, als wäre sie nicht getilgt.

§ 4. Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, insbesondere dessen § 1 Abs. 2 bis 6, gilt sinngemäß.

§ 5. (1) Für die verurteilte Person günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien ist ermächtigt, zur Vermeidung von tilgungsrechtlichen Schlechterstellungen im Sinne der §§ 3 und 4 Dokumentationen vorzunehmen, denen keine gerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegen. Eine Herabsetzung der Strafe nach § 2 dritter Satz ist so zu dokumentieren, dass sie keinen Hinweis auf diesen Vorgang ermöglicht.

Zuständigkeit

§ 6. (1) Über die Tilgung einer Verurteilung nach § 1 und die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz entscheidet der Einzelrichter des Landesgerichts, das in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Gericht liegt oder lag, das in erster oder einziger Instanz entschieden hat.

(2) Ist über die Tilgung mehrerer Verurteilungen zu entscheiden, so erkennt jenes Gericht, das nach Abs. 1 für die Tilgung der letzten Verurteilung zuständig wäre.

Antragstellung

§ 7. (1) Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat die Tilgung zu beantragen, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind.

(2) Der Antrag hat die Verurteilung, deren Tilgung begehrt wird, zu bezeichnen und das Vorliegen der Voraussetzungen einer Tilgung nach § 1 zu begründen.

(3) Die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz erfolgt auf Antrag des Verurteilten oder eines Angehörigen. Übersteigt die verhängte Strafe die Strafe, die das Gesetz für die nicht von der Tilgung umfassten Straftaten im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB androht, ist sie auch von Amts wegen auf das angedrohte Höchstmaß herabzusetzen.

Verfahren und Beschlussfassung

§ 8. (1) Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind vor der Beschlussfassung zu hören, sofern diese die Tilgung nicht selbst beantragt haben.

(3) Können Umstände, die für die Entscheidung über einen Tilgungsantrag wesentlich sind, weder aus Strafakten noch anderen öffentlichen Urkunden erhoben werden, so kann das Gericht die Tilgung aussprechen, wenn diese Umstände sonst hinreichend bescheinigt sind.

Beschwerde

§ 9. Gegen Beschlüsse über Tilgungsanträge oder Anträge auf Herabsetzung der Strafe nach § 2 dritter Satz kann die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte stets, ein Angehöriger jedoch nur dann eine Beschwerde erheben, wenn seinem Antrag nicht in vollem Umfang stattgegeben worden ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Außerkräfttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt nach Tilgung sämtlicher Verurteilungen nach § 129 I lit. b in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945, ASlG. Nr. 2, § 129 I in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500a des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 209 des Strafgesetzbuches – StGB in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1974, § 209 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988, § 210 StGB in der Stammfassung außer Kraft.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 6 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.

Vorblatt

Ziel(e)

- Adaptierung und Ausbau der bestehenden Regelungen über die Jugendgerichtshilfe
- Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für junge Menschen
- Verbreiterung der Sanktionspalette für junge Erwachsene
- Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken
- Einführung einer Härteklauseel bei vermögensrechtlichen Verfügungen in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene
- Durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14- bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren.
- Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen
- EMRK konforme Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch im Strafregister

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe
- Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft)
- Ausdehnung der Kostentragung für betreutes Wohnen
- Entfall der bedingt-obligatorischen Festnahme und Untersuchungshaft
- Entfall der Untersuchungshaft für Fälle, in denen das Bezirksgericht zuständig wäre
- Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel
- Begriffliche Definition der jungen Erwachsenen
- Annäherung der Strafraumen
- Vorrang der Spezialprävention
- Anpassung der Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen bei jungen Erwachsenen an jene bei Jugendlichen
- Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken
- Schaffung einer Härteklauseel
- Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14 bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren
- Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen
- EMRK-konforme Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister

Wesentliche Auswirkungen

Das vorgeschlagene Bundesgesetz wird durch Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für Jugendliche und junge Erwachsene und der vorgeschlagenen Maßnahmen Mehrkosten etwa für die Sozialnetzkonferenzen in Höhe von ca. 860 000 Euro erwarten lassen (60% davon werden voraussichtlich auf junge Erwachsene entfallen). Dem stehen jedoch derzeit noch nicht abschätzbare Einsparungen gegenüber, die durch Reduktion der Haftn und Haftzeiten zu erwarten sein werden. Durch die Änderungen, die mit 1.1.2016 im StGB wirksam sein werden, werden ebenfalls starke Auswirkungen auf die Haftzahlen erwartet.

Wesentliche Einsparungen sind durch den bis Dezember 2015 erfolgten Ausbau der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe insbesondere im Bereich der Länder zu erwarten. Außerhalb Wiens wurde diese Aufgabe bisher von der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) wahrgenommen, diese Kosten trugen somit bisher die Länder. Grundsätzlich sind in allen Strafsachen gegen Jugendliche (und auch junge Erwachsene) von Staatsanwaltschaft oder Gericht Jugendenerhebungen einzuholen; bundesweit werden pro Jahr durchschnittlich ca. 16 000 Jugendliche (14- bis 18-Jährige) von der Justiz als Beschuldigte geführt. Aus dem Jahresbericht der Wiener Jugendgerichtshilfe ergibt sich, dass in Wien in ca. 2 000 Fällen Jugendenerhebungen pro Jahr durchgeführt werden. Nach dem Jugendwohlfahrtsbericht des Bundesministeriums für Familie und Jugend für das Jahr 2013 haben die KJHT im Jahr 2013 in 1 391 Fällen „Jugendgerichtserhebungen“ durchgeführt. Diese Aufgabe wird im Zuge der im Lauf des Jahres 2015 erfolgenden stufenweisen Einrichtung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe von dieser übernommen werden; nach dem Vollausbau zu Ende des Jahres 2015 werden ab 1.1.2016 überhaupt keine Jugendenerhebungen mehr von den KJHT durchzuführen sein. Die Länder werden also in vollem Umfang von dieser Aufgabe entlastet.

Weiters betrifft das Bundesgesetz die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch, also Straftatbestände, die im Nachhinein als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Im Fall des Zusammentreffens mit anderen Straftaten (wenn also keine Tilgung in Betracht kommt), soll die Aufhebung des Straftatbestandes bei der Strafhöhe nachträglich Berücksichtigung finden. Betroffenen Verurteilten wird allenfalls die Resozialisierung bzw. die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. ein Wechsel des bestehenden Arbeitsplatzes erleichtert.

Die finanziellen Auswirkungen sind aufgrund der begrenzten Anzahl (rund 200) von Verurteilungen, die überhaupt betroffen sind, und insbesondere dem eingeschränkten Bearbeitungsaufwand, so gering zu bewerten, dass eine Darstellung nicht möglich ist.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Mit der vorgeschlagenen Novellierung des JGG sollen unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und Haftentlassung geschaffen, der Ausnahmecharakter der (Untersuchungs-)Haft für Jugendliche und junge Erwachsene hervorgehoben, die Regelungen der bundesweiten Jugendgerichtshilfe adaptiert und die Bestimmungen für die jungen Erwachsenen ins JGG übernommen und im Verhältnis zu jenen für Jugendliche adaptiert werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Problemanalyse

Problemdefinition

1. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen ("Adoleszenzkrise") erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Die letzte größere Reform des Jugendstrafrechts erfolgte mit 1. Juli 2001 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001; einerseits wurde die obere Grenze des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechts auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt, andererseits wurden für die Altersgruppe der "jungen Erwachsenen" (ab Vollendung des 18. bis einschließlich 20. Lebensjahr) – ähnlich den Bestimmungen in Deutschland für "Heranwachsende" – einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts (sowohl materielle als auch prozessuale) anwendbar gemacht und die Strafsachen gegen junge Erwachsene in die Zuständigkeit der gleichen Gerichtsabteilungen gegeben wie Jugendstrafsachen.

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung ("Tamsweger Thesen"), die Arbeitsgruppe Jugend im Recht (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die "Tamsweger Thesen" vorlegte (JSt 2012, 221), und die Kriminalpolitische Initiative.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des Runden Tisches (auch: Task Force) "Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung" durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen. Diese werden seither Schritt für Schritt umgesetzt; neben Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges seien hier die Schaffung der Möglichkeit, Jugendliche als Alternative zur Haft in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen unterzubringen, die Einführung von Sozialnetzkonferenzen sowie der schrittweise bundesweite Ausbau der Jugendgerichtshilfe genannt.

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das Regierungsprogramm der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt "Justiz" zunächst die "Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force" vor, darüber hinausgehend aber auch allgemein die "Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts". Weiters setzt sich das Regierungsprogramm im

Bereich der Justiz auch zum Ziel, eine "Entlastung der Justiz durch weiteren Ausbau des Public-Private-Partnership-Modells im nicht hoheitlichen Bereich (Justizbetreuungsagentur)" zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf greift große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. *Schroll* in Fuchs-FS, S. 483) auf und versteht sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention geleistet werden.

2. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der Verfassungsgerichtshof § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren") mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dieser Entscheidung Folge geleistet werden und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (StGB) sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 (StG) ermöglicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

1. Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen.
2. Weitere Verurteilungen durch den EGMR.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: 1. Ermittlung und Vergleich der Daten im vom Bundesministerium für Justiz verfassten Teil des jährlichen Sicherheitsberichts.

2. Anfrage beim Strafregisteramt zu den bestehenden Eintragungen im Strafregister.

Ziele

Ziel 1: Adaptierung und Ausbau der bestehenden Regelungen über die Jugendgerichtshilfe

Beschreibung des Ziels:

Verbreitert werden sollen die Entscheidungsgrundlagen für Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine Jugendgerichtshilfe gab es nur in Wien. Außerhalb Wiens wurden teilweise Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Die Qualität deren Berichte kam bei Weitem nicht an die der Wiener Jugendgerichtshilfe heran. Da die Kinder- und Jugendhilfe eine Zuständigkeit nur für Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) hat, wurden Aufträge insbesondere der Jugendstrafrichter zur Durchführung von Jugenderhebungen bei jungen Erwachsenen nicht bearbeitet.	Die Einführung der Jugendgerichtshilfe bundesweit soll es den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglichen, in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene durchgängig Haftentscheidungshilfe zu erhalten und Jugenderhebungen beauftragen zu können. Jugenderhebungen sollen vermehrt eingeholt werden – ausgenommen wie bisher in den Fällen, in denen deren Einholung unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Persönlichkeit des Beschuldigten entbehrlich

Dasselbe Problem betraf auch eine weitere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, nämlich die Haftentscheidungshilfe. Jugendlicherhebungen müssen schon nach aktueller Gesetzeslage grundsätzlich immer eingeholt werden; das geschieht aber -zum Teil auch aus praktischen Überlegungen- nicht. Aus dem Jahresbericht der Wiener Jugendgerichtshilfe ergibt sich, dass in Wien in ca. 2.000 Fällen Jugendlicherhebungen pro Jahr durchgeführt werden. Nach dem Jugendwohlfahrtsbericht des Bundesministeriums für Familie und Jugend für das Jahr 2013 haben die KJHT im Jahr 2013 in 1.391 Fällen „Jugendgerichtserhebungen“ durchgeführt. Diese Aufgabe wird im Zuge der im Lauf des Jahres 2015 erfolgenden stufenweisen Einrichtung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe von dieser übernommen werden; nach dem Vollausbau zu Ende des Jahres 2015 werden ab 1.1.2016 überhaupt keine Jugendlicherhebungen mehr von den KJHT durchzuführen sein. Die Länder werden also in vollem Umfang von dieser Aufgabe entlastet. Jugendlicherhebungen im Sinne des § 48 Z 1 JGG bei jungen Erwachsenen wurden von der KJH entweder aus Kulanz, von Neustart gegebenenfalls nach Beauftragung nach § 15 BewHG, jedenfalls nicht durchgängig durchgeführt.

erscheinen lässt.

Ziel 2: Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für junge Menschen

Beschreibung des Ziels:

Die Haftzahlen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen gesenkt und darüber hinaus klargestellt werden, dass Untersuchungshaft für junge Menschen der Ausnahmefall sein soll.

Mangels Alternativen zur (Untersuchungs-)Haft haben Jugendrichter teilweise keine bzw. zu wenige Möglichkeiten Haft bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzuheben.

Die Verhängung der Untersuchungshaft für Delikte mit geringer Strafdrohung (Zuständigkeit des Bezirksgerichts) ist theoretisch möglich, entsprechen jedoch nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Bei besonders streng bestraften Delikten gilt derzeit die bedingt-obligatorische Festnahme bzw. Untersuchungshaft.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum Stichtag 1.9. befanden sich österreichweit folgende Anzahl Jugendlicher in U-Haft: 2012: 59, 2013: 53 und 2015: 73. In einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung als gelinderes Mittel zur U-Haft wurde mangels Kapazität noch kein Häftling untergebracht.	Ziel ist die Verringerung der Anzahl der in (Untersuchungs-)Haft befindlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sollte Haft jedoch notwendig sein, sollen z.B. mit betreuten Wohneinrichtungen Alternativen zur Haft angeboten werden. Durch die ebenfalls mit 1.1.2016 in Kraft tretenden Änderungen im StGB wird, vermutlich schon alleine durch die neue Formulierung gewerbsmäßigen Handelns, ein starker Rückgang der U-Haftzahlen erwartet. Eine Berechnung, auf welche Maßnahme ein Rückgang zurückzuführen ist, erscheint nicht möglich.

Ziel 3: Verbreiterung der Sanktionspalette für junge Erwachsene

Beschreibung des Ziels:

Vergleichbar den besonderen Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener in § 46a JGG, soll mit der vorgeschlagenen Regelung des § 19 JGG eine Bestimmung geschaffen werden, die die materiellen Bestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener regelt.

Damit einhergehend wird vorgeschlagen, die Bestimmung des § 36 StGB (Verhängung von Freiheitsstrafe über Personen unter 21 Jahren) und § 46 Abs. 3 StGB in das Jugendgerichtsgesetz einzugliedern.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die Bestimmungen für junge Erwachsene sehen derzeit teilweise massive Abweichungen zu jenen für Jugendliche vor. Die sogenannte Adoleszenzkrise, unter deren Einfluss strafbare Handlungen junger Menschen häufig begangen werden, endet jedoch nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern dauert jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an.</p> <p>In Zahlen lässt sich das Ziel nicht ausdrücken, obliegt doch der unabhängigen Richterschaft die Beurteilung jeweils im Einzelfall. Es kann auch kein Parameter dafür angegeben werden, in welchem Verhältnis künftig verhängte Strafen nach den neuen Bestimmungen tatsächlich anders bemessen werden werden.</p> <p>Wie Erfolg zu bewerten ist, wenn ein Gericht aufgrund eines größeren Spielraums ein sachgerechtes Urteil fällt, lässt sich in Zahlen nicht ausdrücken.</p>	<p>Mit der Anpassung der Bestimmungen für junge Erwachsene soll den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine verbreiterte und daher bessere Möglichkeit geboten werden, auf strafbares Verhalten junger Menschen zu reagieren.</p>

Ziel 4: Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert werden, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (§ 6 Abs. 2 Z 1 StVG), sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Ein Strafaufschub zu Ausbildungszwecken ist derzeit nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr möglich.</p> <p>Da ein unabhängiges Gericht jeweils im Einzelfall entscheidet, kann eine generelle Aussage dazu, wie Erfolg aussieht (daher auch, wie eine Überprüfung aussehen könnte), nicht getroffen werden. Das trifft in diesem Punkt umso mehr zu, als von der Praxis diese Bestimmung bereits sehr extensiv ausgelegt wurde.</p>	<p>Ein Strafaufschub zu Ausbildungszwecken soll bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren gewährt werden können.</p>

Ziel 5: Einführung einer Härteklausele bei vermögensrechtlichen Verfügungen in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene

Beschreibung des Ziels:

Die Gerichte sollen bei einer Entscheidung, die massive Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines jungen Menschen haben kann, nämlich, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, soll davon ganz oder zum Teil auch dann abgesehen können, wenn sie den Verurteilten unbillig hart treffen sollte.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Härteklauseel.	Vom Verfall von Vermögenswerten, Nutzungen oder Ersatzwerten soll ganz oder zum Teil abgesehen werden können, wenn sie den Verurteilten unbillig hart treffen sollten. Um zu vermeiden, dass sich „Verbrechen lohnt“, wird eine Beschränkung auf die Fälle des § 20 Abs.

Ziel 6: Durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14- bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren.

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorgeschlagenen Regelung (Beschränkung in Z 2 auf die Fälle des § 5 Z 2 lit. a) soll der vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 geltende Zustand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht, wieder hergestellt werden. Gleichzeitig wird eine besser verständliche Formulierung vorgeschlagen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zuständigkeit des Geschworenengerichts in allgemeinen Jugendstrafsachen auch für 14- bis 16-Jährige.	Zuständigkeit des Schöffengerichts in allgemeinen Jugendstrafsachen für 14- bis 16-Jährige.

Ziel 7: Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen

Beschreibung des Ziels:

Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes an moderne Terminologien in anderen Gesetzen und an die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das JGG verwendet die Terminologie "Jugendwohlfahrtsträger". Eine Bewertung dieses Vorhabens, insbesondere wie Erfolg aussieht, ist nicht möglich.	Verwendung der Terminologie "Kinder- und Jugendhilfeträger".

Ziel 8: EMRK konforme Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch im Strafregister

Beschreibung des Ziels:

Tilgung und damit verbunden die Löschung aus dem Strafregister der aufgrund der aufgehobenen Straftatbestände nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch ergangenen Verurteilungen auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch Gerichtsbeschluss.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Eine Tilgung und Löschung aus dem Strafregister von den im Gesetz umfassten Straftatbeständen war bisher auf Grund eines individuellen Gnadenakts (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG und §§ 507 bis 513 StPO). Dies ist aufgrund anderer nachteiliger Auswirkungen für den Betroffenen aber nicht in jedem Einzelfall möglich gewesen. Das Gnadenrecht ist aber – sollte es verweigert werden – keine wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK, sodass in diesem Umfang Konventionsverletzungen weiter bestehen. Hinsichtlich Verurteilungen, die weiterhin gerichtlich strafbar sind oder die in Konkurrenz mit anderen Delikten stehen, fehlt es sowohl an der entscheidungsbefugten Behörde als auch an einer effektiven Beschwerdemöglichkeit. Nach wie vor scheinen folgende Verurteilungen im Strafregister auf:</p> <p>52 Verurteilungen nach § 129 I oder 129 I lit. b StG (nicht § 129 I lit. a StG)</p> <p>4 nach § 500 oder 500a StG</p> <p>112 nach § 209 StGB</p> <p>35 nach § 210 StGB.</p> <p>Es sind keine Verurteilungen nach den §§ 517, 518 StG oder §§ 220, 221 StGB gespeichert.</p>	<p>Tilgung und damit verbunden die Löschung aus dem Strafregister der aufgrund der aufgehobenen Straftatbestände nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch ergangenen Verurteilungen auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch Gerichtsbeschluss. Bei Zusammentreffen mit anderen Straftaten kann gemäß § 2 eine Neubemessung der Strafe notwendig werden.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Jugendgerichtshilfe befindet sich im Jahr 2015 (bereits) im Aufbau. Mit dem vorliegenden Entwurf soll das JGG an die Eingliederung der Jugend- in die Familiengerichtshilfe angepasst werden. Bis Dezember 2016 wird die Jugendgerichtshilfe im gesamten Bundesgebiet (ausgenommen Wien) ihren Betrieb aufgenommen haben.

In Weiterverfolgung des Public-Private-Partnership-Modells werden die Leistungen der Jugendgerichtshilfe über Personal der Justizbetreuungsagentur erbracht werden. Die entstehenden Kosten sind durch das Budget der Justizbetreuungsagentur abgedeckt.

Wie unter "Ziele" angeführt, wurden die Leistungen der JGH außerhalb Wiens zum Teil von anderen Einrichtungen erbracht. Nun wird, so einheitlich wie möglich und nötig, flächendeckend dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen werden können.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sozialnetzkonferenz "Untersuchungshaft" wurde parallel zu den Sitzungen der Task Force (auch Runder Tisch) "Untersuchungshaft für Jugendliche Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung" als Projekt des Landesgerichts für Strafsachen Wien eingeführt. Grundlage war die Prüfung einer Alternative zur Untersuchungshaft und somit einer möglichen Enthaftung bei gleichzeitiger Bestellung vorläufiger Bewährungshilfe durch das Gericht.

Nach einem Probetrieb erfolgte bundesweit der Regulärbetrieb der Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und Haftentlassung.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das JGG an diese Entwicklung angepasst und die Sozialnetzkonferenzen gesetzlich verankert werden.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Sozialnetzkonferenzen starteten erst mit 1.10.2014 und wurden mit 1.11.2014 in den Regelbetrieb übergeführt. Im Zeitraum 1.10. bis 31.12.2014 wurden für Jugendliche durchgeführt: 28 Untersuchungshaftkonferenzen und 3 Entlassungskonferenzen.	Aufgrund der bisher vorhandenen Zahlen werden hochgerechnet auf ein Jahr insgesamt ca. 320 Sozialnetzkonferenzen durchgeführt werden. Die Aufteilung in Jugendliche und junge Erwachsene wird aufgrund der bisherigen Daten auch zukünftig mit 40:60 angenommen.

Maßnahme 3: Ausdehnung der Kostentragung für betreutes Wohnen

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher war in § 46 JGG nur eine Kostentragung des Bundes für Entwöhnungs-, psychotherapeutische oder medizinische Behandlungen vorgesehen. Damit als Alternative zur Untersuchungshaft die Weisung der Wohnsitznahme in einer betreuten Wohneinrichtung nicht an der Kostenfrage scheitert (junge Menschen könnten diese nicht bezahlen), soll § 46 JGG dahingehend ergänzt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Entfall der bedingt-obligatorischen Festnahme und Untersuchungshaft

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Regelung des § 35 Abs. 1b JGG soll übereinstimmend mit den Ergebnissen des Runden Tisches (auch Task Force) "Untersuchungshaft für Jugendliche, Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung" klar festgehalten werden, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen der Ausnahmefall sein muss. Es soll daher bei Jugendlichen, anders als bei Erwachsenen, die zum Nachteil wirkende Zweifelsregel aufgehoben werden. Sollte ein Jugendlicher einer besonders schweren Straftat verdächtig sein, soll beim Nachweis eines Haftgrundes weiterhin Untersuchungshaft verhängt werden können.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 5: Entfall der Untersuchungshaft für Fälle, in denen das Bezirksgericht zuständig wäre

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Regelung des § 35 Abs. 1a JGG soll die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert werden. Der vorliegende Entwurf schlägt daher vor, dass in den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist, keine Untersuchungshaft verhängt werden kann. Damit soll auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 6: Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die angestrebte Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass einerseits die Regelungen für junge Erwachsene inhaltlich ausgebaut und andererseits die bisher teils im StGB, teils im JGG enthaltenen Bestimmungen zur Gänze ins JGG aufgenommen werden sollen.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 7: Begriffliche Definition der jungen Erwachsenen

Beschreibung der Maßnahme:

Die begriffliche Definition junger Erwachsener im Jugendgerichtsgesetz soll, wie auch die Änderung des Titels, klarstellen, dass im Gegensatz zur bisherigen Zersplitterung der Regelungen für junge Erwachsene, nunmehr eine Gesamtlösung im – dazu thematisch besser passenden – Jugendgerichtsgesetz erfolgt. Dadurch soll auch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die grundsätzlichen Bedürfnisse der jungen Erwachsenen sich sehr an jenen Jugendlichen orientieren und die Phase des Heranwachsens nicht mit Erreichen des achtzehnten Lebensjahres abgeschlossen ist.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 8: Annäherung der Strafraumen

Beschreibung der Maßnahme:

§ 19 Abs. 1 JGG soll künftig anstelle des § 36 StGB die Strafraumen für Straftaten junger Erwachsener regeln. Künftig sollen diese sich auch mehr an den Strafraumen für Jugendliche orientieren, zumal die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis unter 21-Jährige fortwirkt. Den unabhängigen Gerichten soll mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Angleichung der Strafuntergrenzen an jene bei Jugendlichen künftig ein größerer Spielraum gegeben werden, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 9: Vorrang der Spezialprävention

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Verweis auf § 5 Z 1 JGG soll auch für junge Erwachsene die vorrangige Anwendung der Spezialprävention und die stark zurückgedrängte Anwendung der Generalprävention vorgesehen werden.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 10: Anpassung der Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen bei jungen Erwachsenen an jene bei Jugendlichen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Verweis auf §§ 7 und 8 JGG soll künftig ein diversionelles Vorgehen im Sinne der Sonderbestimmungen für Jugendliche auch für junge Erwachsene möglich sein. Damit soll den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, noch besser auf die für das Jugendstrafverfahren spezifischen Eigenheiten reagieren zu können. Die in einzelnen Fällen vorgesehene verpflichtende Einbringung einer Anklageschrift und die damit verbundene ressourcenfordernde Verhandlung vor einem Schöffengericht soll nicht mehr notwendig sein. Das stellt in einzelnen Fällen nicht nur eine überzogene Reaktion auf ein Verhalten jugendlicher Torheit dar, sondern ließe sich darauf diversionell besser, weil maßgeschneidert auf den einzelnen Beschuldigten und auch für diesen spürbarer, reagieren.

Umsetzung von Ziel 3, 4

Maßnahme 11: Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll zunächst, einem dringenden Bedürfnis aus der Praxis nachkommend, die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert werden, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (§ 6 Abs. 1 Z 2 StVG), sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist.

Überdies wurde als unbefriedigend empfunden, dass während der Dauer des Strafaufschubes keine Bewährungshilfe angeordnet werden kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnte durch eine Begleitung des Verurteilten durch Bewährungshilfe einerseits eine Schadensgutmachung, andererseits – bei positivem Verlauf – die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzuges gefördert werden. Dadurch könnte zusätzlich Opfern geholfen und Nachteile des Strafvollzuges vermieden werden.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 12: Schaffung einer Härteklausele

Beschreibung der Maßnahme:

Vorgeschlagen wird eine Regelung für den Verfall, die sich an der geltenden Regelung für bestimmte Geldstrafen (§ 5 Z 6 JGG) orientiert. Bei einer Entscheidung, die massive Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines jungen Menschen haben kann, nämlich, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, soll davon ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden können, wenn sie den Verurteilten unbillig hart treffen sollte. Nach geltender Rechtslage gibt es keine sogenannte Härteklausele, wie sie bis zum Jahr 2010 (für die Abschöpfung der Bereicherung) in § 20a Abs. 2 Z 3 StGB aF vorgesehen war. So kann durch eine derartige Entscheidung das Fortkommen jugendlicher Straftäter gefährdet sein. Auch § 5 Z 6 JGG bietet aufgrund der Beschränkung auf Geldstrafen keine Abhilfe. Daher soll eine Härteklausele für Jugendliche wiedereingeführt werden. Da vermieden werden soll, dass sich „Verbrechen lohnt“, wird eine Beschränkung auf die Fälle des § 20 Abs. 3 StGB vorgeschlagen.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 13: Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14 bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Seit Inkrafttreten des § 27 Abs. 1 Z 2 JGG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009 kommt bei Jugendstraftaten eine Geschworenengerichtsbarkeit sowohl in den Fällen eines durch § 5 Z 2 lit. a als auch in den Fällen eines durch § 5 Z 2 lit. b geänderten Strafrahmens in Frage. Dieser Effekt steht in einem Spannungsverhältnis zu der grundsätzlichen Absicht des Budgetbegleitgesetzes 2009, den Anwendungsbereich für die Geschworenengerichtsbarkeit (etwa für die Fälle des schweren Raubes) einzuschränken.

Mit der vorgeschlagenen Regelung (Beschränkung in Z 2 auf die Fälle des § 5 Z 2 lit. a) soll der vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 geltende Zustand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht, wieder hergestellt werden.

Umsetzung von Ziel 6

Maßnahme 14: Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen

Beschreibung der Maßnahme:

In § 17 soll eine begriffliche Angleichung an das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, erreicht werden.

Umsetzung von Ziel 7

Maßnahme 15: EMRK-konforme Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister

Beschreibung der Maßnahme:

Der erste Abschnitt des vorgeschlagenen Bundesgesetzes enthält allgemeine Bestimmungen, insbesondere werden jene Delikte beschrieben, deren Verurteilungen, auf Antrag durch Beschluss des Gerichts zu tilgen sind, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten nicht mehr strafbar ist. Weiters wird eine Regelung vorgesehen, wie die Fälle des Zusammentreffens mit strafbaren Handlungen anderer Art nach § 28 StGB zu behandeln wären.

Der zweite Abschnitt enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Antragsberechtigten und Behörden, die Zuständigkeit, das Verfahren und die Beschlussfassung sowie die Rechtsmittelmöglichkeiten.

Umsetzung von Ziel 8

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Eine Tilgung und Löschung aus dem Strafregister von den im Gesetz umfassten Straftatbeständen war bisher auf Grund eines individuellen Gnadenakts (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG und §§ 507 bis 513 StPO). Dies ist aufgrund anderer nachteiliger Auswirkungen für den Betroffenen aber nicht in jedem Einzelfall möglich gewesen. Das Gnadenrecht ist aber – sollte es verweigert werden – keine wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK, sodass in diesem Umfang Konventionsverletzungen weiter bestehen. Hinsichtlich Verurteilungen, die weiterhin gerichtlich strafbar sind oder die in Konkurrenz mit anderen Delikten stehen, fehlt es sowohl an der entscheidungsbefugten Behörde als auch an einer effektiven Beschwerdemöglichkeit. Nach wie vor scheinen folgende Verurteilungen im Strafregister auf:</p> <p>52 Verurteilungen nach § 129 I oder 129 I lit. b StG (nicht § 129 I lit. a StG)</p> <p>4 nach § 500 oder 500a StG</p> <p>112 nach § 209 StGB</p> <p>35 nach § 210 StGB.</p> <p>Es sind keine Verurteilungen nach den §§ 517, 518 StG oder §§ 220, 221 StGB gespeichert.</p>	<p>Tilgung und damit verbunden die Löschung aus dem Strafregister der aufgrund der aufgehobenen Straftatbestände nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch ergangenen Verurteilungen auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch Gerichtsbeschluss. Bei Zusammentreffen mit anderen Straftaten kann gemäß § 2 eine Neubemessung der Strafe notwendig werden.</p>

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Die Tilgung der genannten Straftaten und die damit verbundene Löschung derselben aus dem Strafregister oder allenfalls die Neubemessung von verhängten Strafen werden für die betroffenen Verurteilten unter Umständen positive Auswirkungen im Hinblick auf Resozialisierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben bzw. kann erwartet werden, dass der Wechsel des Arbeitsplatzes (Bewerbungen) erleichtert werden wird. Aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen Personen handelt es sich um unwesentliche Änderungen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Betroffen sind grundsätzlich Jugendliche (14 bis 18-Jährige) und junge Erwachsene (18 bis 21-Jährige), gegen die eine Anzeige eingebracht wurde (das Verhältnis der Jugendlichen zu den jungen Erwachsenen beträgt etwa 40 zu 60%). Das ist die geringste Intensität der Betroffenheit und betrifft grob 4 000 Jugendliche und 7 000 junge Erwachsene pro Jahr. Auf diese große Gruppe wirken sich die vorgeschlagenen Regelungen noch nicht aus.

Wenn die Strafverfahren dieser Gruppe nicht von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, sind Jugenderhebungen durchzuführen, so dies nicht entbehrlich erscheint. Insgesamt wird hochgerechnet mit ca. 5 000 Jugenderhebungen in Strafverfahren Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen sein.

Die nächste Intensitätsstufe der Betroffenheit soll die Gruppe bezeichnen, über die von einem Gericht die Untersuchungshaft verhängt wurde. Das sind grob 400 Jugendliche und 850 junge Erwachsene pro Jahr. Hier sollen die Untersuchungshaftkonferenzen ihren Anwendungsbereich haben. Hochgerechnet wird mit ca. 250 Untersuchungshaftkonferenzen zu rechnen sein, in ca. 100 Fällen davon wird voraussichtlich eine hochfrequente Bewährungshilfebetreuung anschließen.

Als höchste Intensität soll die Gruppe bezeichnet werden, die durch ein Gericht zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Das sind grob 300 Jugendliche (davon ca. 170 mit unbedingter Freiheitsstrafe) und 900 junge Erwachsene (davon ca. 550 mit unbedingter Freiheitsstrafe) pro Jahr. Hier soll der Anwendungsbereich der Entlassungskonferenzen liegen. Das wird hochgerechnet ca. 40 Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.

Aus der vom Bundesministerium für Justiz bei Neustart in Auftrag gegebenen Folgekostenabschätzung und Anpassung an internen Hochrechnungen könnten die Mehrkosten für Sozialnetzkonferenzen im Bereich der jungen Erwachsenen ca. 516 000 Euro betragen. Ergänzt man diese Hochrechnung um die 40% ausmachende Gruppe der Jugendlichen, werden in Summe ca. 860 000 Euro an Mehrkosten anfallen.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Jugendliche	2 116	Jugendliche stellen ca. 40% der Populationsgruppe der "jungen Menschen"
Junge Erwachsene	3 174	junge Erwachsene stellen ca. 60% der Populationsgruppe der "jungen Menschen"

Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Allgemeines

1. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen („Adoleszenzkrise“) erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Die letzte größere Reform des Jugendstrafrechts erfolgte mit 1. Juli 2001 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001; einerseits wurde die obere Grenze des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechts auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt, andererseits wurden für die Altersgruppe der „jungen Erwachsenen“ (ab Vollendung des 18. bis einschließlich 20. Lebensjahr) – ähnlich den Bestimmungen in Deutschland für „Heranwachsende“ – einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts (sowohl materielle als auch prozessuale) anwendbar gemacht und die Strafsachen gegen junge Erwachsene in die Zuständigkeit der gleichen Gerichtsabteilungen gegeben wie Jugendstrafsachen.

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die **Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung** („Tamsweger Thesen“), die **Arbeitsgruppe Jugend im Recht** (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweger Thesen“ vorlegte (JSt 2012, 221), und die **Kriminalpolitische Initiative**.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des **Runden Tisches** (auch: Task Force) „**Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung**“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen. Diese werden seither Schritt für Schritt umgesetzt; neben Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges seien hier die Schaffung der Möglichkeit, Jugendliche als Alternative zur Haft in sozialtherapeutischen Wohnrichtungen unterzubringen, die Einführung von Sozialnetzkonferenzen sowie der schrittweise bundesweite Ausbau der Jugendgerichtshilfe genannt.

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das **Regierungsprogramm** der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“. Weiters setzt sich das Regierungsprogramm im Bereich der Justiz auch zum Ziel, eine „Entlastung der Justiz durch weiteren Ausbau des Public-Private-Partnership-Modells im nicht hoheitlichen Bereich (Justizbetreuungsagentur)“ zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf greift große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. *Schroll* in Fuchs-FS, S. 483) auf und versteht sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention geleistet werden.

Derzeit wird im Rahmen der EU an einem Gesetzesvorhaben beraten, das Umsetzungsbedarf im JGG nach sich ziehen wird: am Vorschlag der EK zu einer **Richtlinie** über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, COM(2013) 822; siehe dazu *Zeder*, JSt 2014, 36. Da sich allerdings einzelne Bestimmungen der künftigen Richtlinie inhaltlich mit einzelnen Reformvorschlägen überschneiden, wurden diese nicht in diesen Entwurf aufgenommen, sondern werden

für die in etwa zwei Jahren anstehende Umsetzung der künftigen Richtlinie zurückgestellt; dies gilt insbesondere für das Thema notwendige Verteidigung.

2. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der Verfassungsgerichtshof § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren") mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dieser Entscheidung Folge geleistet werden und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (StGB) sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 (StG) ermöglicht werden.

Die Republik Österreich verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer. Sie bedauert, dass homo- und bisexuelle Frauen und Männer in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren. Der vorliegende Entwurf des Tilgungsgesetzes trägt diesem Umstand Rechnung.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetz-Konferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft)
2. Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe
3. Ausdehnung der Kostentragung für betreutes Wohnen
4. Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft
5. Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14 bis 16-Jährige
6. Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken
7. Verbesserungen der Sanktionspalette für junge Erwachsene
8. Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen
9. EMRK-konforme Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich

Unmittelbar wird keine Auswirkung auf die Beschäftigungslage zu erwarten sein. Längerfristig wird die geplante Ausweitung der Maßnahmen, die beabsichtigen, für Jugendliche und junge Erwachsene in geeigneten Fällen eine strafgerichtliche Verurteilung als ultima ratio vorzusehen, verhindern, dass gerade jungen Menschen (nach Überwindung ihrer Adoleszenzkrise) etwa durch Einträge im Strafregister praktisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union wird nicht berührt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Zu Z 1 (Änderung des Titels):

Durch die angestrebte Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass einerseits die Regelungen für junge Erwachsene inhaltlich ausgebaut und andererseits die bisher teils im StGB, teils im JGG enthaltenen Bestimmungen zur Gänze ins JGG aufgenommen werden sollen.

Zu Z 3 (§ 1 Z 5 JGG):

Die begriffliche Definition junger Erwachsener im Jugendgerichtsgesetz soll, wie auch die Änderung der Langüberschrift, klarstellen, dass im Gegensatz zur bisherigen Zersplitterung der Regelungen für junge Erwachsene, nunmehr eine Gesamtlösung im – dazu thematisch besser passenden – Jugendgerichtsgesetz erfolgt. Dadurch soll auch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die grundsätzlichen Bedürfnisse der

jungen Erwachsenen sich sehr an jenen Jugendlicher orientieren und die Phase des Heranwachsens nicht mit Erreichen des achtzehnten Lebensjahres abgeschlossen ist. Die Besonderheit der Kriminalitätsbelastung junger Menschen und der sogenannten Adoleszenzkrise zeigt sich am Umstand ihrer meist spontanen Remission im Zuge des Heranwachsens. Der insbesondere zwischen dem siebzehnten und dem zwanzigsten Lebensjahr zu beobachtende starke Anstieg der Kriminalitätsbelastung sinkt bis etwa zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr wieder deutlich ab (*Miklau* in Jesionek-FS, S. 138).

Zu Z 5 (§ 5 Z 6a JGG):

Vorgeschlagen wird eine Regelung für den Verfall, die sich an der geltenden Regelung für bestimmte Geldstrafen (§ 5 Z 6 JGG) orientiert. Bei einer Entscheidung, die massive Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines jungen Menschen haben kann, nämlich, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, soll davon ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden können, wenn sie den Verurteilten unbillig hart treffen sollte. Nach geltender Rechtslage gibt es keine sogenannte Härteklausele, wie sie bis zum Jahr 2010 (für die Abschöpfung der Bereicherung) in § 20a Abs. 2 Z 3 StGB aF vorgesehen war. So kann durch eine derartige Entscheidung das Fortkommen jugendlicher Straftäter gefährdet sein. Auch § 5 Z 6 JGG bietet aufgrund der Beschränkung auf Geldstrafen keine Abhilfe (vgl. *Schroll* in WK² JGG § 6 Rz 21). Daher soll eine Härteklausele für Jugendliche wiederingeführt werden. Da vermieden werden soll, dass sich „Verbrechen lohnt“, wird – anders als noch im Ministerialentwurf – eine Beschränkung auf die Fälle des § 20 Abs. 3 StGB vorgeschlagen.

Zu Z 6 und 11 (§ 5 Z 11 und § 19 Abs. 3 JGG):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll einer Divergenz in der Rechtsprechung Rechnung getragen und eindeutig geklärt werden, wie bei Wert- oder Schadensqualifikation zusammenzurechnen ist (§ 29 StGB), wenn eine Jugendstraftat und später begangene Taten zusammentreffen. Praktisch bedeutsam ist dabei vor allem die Strafdrohung nach § 5 Z 4 JGG; es soll aber auf alle Varianten verwiesen werden, in denen das Gesetz eine niedrigere Strafdrohung für eine Jugendstraftat vorsieht (§ 5 Z 2, 3 und 5). Erst in den Fällen, in denen nur durch die Tat als (zumindest) junger Erwachsener alleine die Qualifikation (derzeit 3.000 €) überschritten wird, soll die höhere Strafdrohung gelten; daher soll sie nicht gelten, wenn nur durch die Zusammenrechnung der Schadensbeträge aus der Jugendstraftat und der Straftat des (zumindest) jungen Erwachsenen die Wertgrenze überschritten wird. Mit „Tat“ (Jugendstraftat oder Straftat) ist das historische Geschehen gemeint; im Unterschied zur „strafbaren Handlung“, mit der die normative Kategorie, also der gesetzliche Tatbestand, bezeichnet wird.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 3 JGG):

Mit Neufassung des § 7 JGG wurden die bis 2008 bestehenden Anwendungsgrenzen staatsanwaltschaftlicher Diversion bei Jugendstrafsachen beseitigt. Obwohl im JGG eine Bestimmung fehlt, die ein diversionelles Vorgehen durch die Gerichte auch in Jugendstrafsachen vorsieht, gehen Praxis und Rechtsprechung davon aus, dass eine richterliche Diversion zulässig und vom Gesetzgeber erwünscht ist. Die vorgeschlagene Regelung des § 7 Abs. 3 JGG trägt dem Rechnung und stellt klar, dass eine Einschränkung der Diversionskompetenz der Gerichte auch bisher nicht beabsichtigt war.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 JGG und Überschrift):

Durch die Aufnahme der Formulierung „jugendliche“ bzw. „Jugendlicher“ in Abs. 1 bzw. Abs. 2 soll klargestellt werden, dass für die Eigenschaft „Jugendlicher“ auf den Entscheidungszeitpunkt abgestellt wird. Mit der zu Abs. 4 vorgeschlagenen Formulierung soll der Verweis auf § 203 Abs. 2 StPO berichtigt werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1 JGG):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Gleichklang mit dem StRÄG 1996 hergestellt werden (vgl. *Schroll* in WK² JGG § 15 Rz 5). Nach der vorgeschlagenen Ergänzung soll nun auch im JGG, übereinstimmend mit den Regelungen im StGB, die Nichtbefolgung einer Weisung oder das Entziehen aus dem Einfluss des Bewährungshelfers für sich allein noch nicht für einen nachträglichen Strafausspruch ausreichen, soweit keine weiteren Umstände hinzutreten. Ein nachträglicher Strafausspruch aus genannten Gründen soll nach dem Entwurf nun auch unter die Bedingung spezialpräventiver Erforderlichkeit gestellt werden.

Zu Z 10 und 18 (§§ 17a, 35a JGG) und Art. 4 (§ 29e BewHG):

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ (FGC) zurückgeht. Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich namentlich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent

sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des oder der Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner/ihrer Krise und der Bearbeitung seiner/ihrer Konflikte einzubinden und ihn/sie dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Dies erfolgt insbesondere dadurch, dass Jugendliche von ihrem sozialen Umfeld bei der Ausarbeitung eines verbindlichen Zukunftsplans und dessen Einhaltung unterstützt werden. Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz hat der Verein Neustart ein auf zwei Jahre befristetes Projekt durchgeführt, und – ursprünglich – drei Typen von Sozialnetzkonferenzen angeboten: Sorgekonferenzen, in welchen Lösungen für schwierige Lebenssituationen und Problemstellungen der Klienten erarbeitet werden sollen, Haftentlassungskonferenzen, in welchen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Integration nach der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe getroffen werden sollen, und Wiedergutmachungskonferenzen, in welchen die Opfer von Straftaten beteiligt werden sollen.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz, die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz, wurden ab 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übergeführt (Erlass des BMJ vom 6. Oktober 2014, BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABl. Nr. 7/2014).

Für eine **Untersuchungshaftkonferenz** (§ 35a JGG) kommen Jugendliche und einer Jugendstraftat verdächtige erwachsene Gewordene in Betracht, über die die Untersuchungshaft verhängt wurde. Die Jugendgerichtshilfe ist schon durch die Haftentscheidungshilfe mit den jeweiligen Fällen betraut und soll ihre Ansicht zur Sinnhaftigkeit und Eignung des jeweiligen Einzelfalles zur Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz darlegen. Sie ist jedenfalls beizuziehen und zu einer Äußerung zu beauftragen, wenn durch das Gericht keine Konferenz angeordnet wird. Sinn dieser Konferenz ist eine entsprechende Entscheidungsgrundlagen zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft zugunsten der Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben werden kann.

Zielgruppe einer **Entlassungskonferenz** (§ 17a JGG) sind wegen einer Jugendstraftat Verurteilte, die sich in Strafhaft befinden. Diese Konferenz verfolgt das Ziel, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass eine Haftentlassung nach § 46 StGB und § 17 JGG möglich ist. Über den Zeitpunkt der Haftentlassung hinaus soll die Entlassungskonferenz wesentlich dazu beitragen, dass der Verurteilte keine neuerlichen Straftaten begeht. Die Betrauung des Vereins Neustart mit der Ausrichtung einer Entlassungskonferenz erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung (§§ 144, 145 Abs. 2 StVG) durch den Anstaltsleiter. Die Anstaltsleiter sollen bei in Betracht kommenden Fällen so rechtzeitig (§ 145 Abs. 1 und 2 StVG) eine Entlassungskonferenz anregen, dass eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, spätestens aber nach zwei Dritteln, möglich wird. Auch der Staatsanwaltschaft bleibt es unbenommen, eine Entlassungskonferenz zu beantragen, weil auch sie einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen kann (§ 152 Abs. 1 StVG).

Im Ministerialentwurf wurde davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit den Zielen der Sozialnetzkonferenzen kongruent sind. Den Stellungnahmen einzelner Länder Rechnung tragend, wird konkretisiert, dass dem Kinder- und Jugendhilfeträger bloß Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben ist.

Ausgehend von diesen inhaltlichen Festlegungen sollen mit den vorgeschlagenen Regelungen die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen geschaffen werden. Als generelle Norm dafür bietet sich die grundsätzliche Regelung im BewHG an. Die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz sollen dementsprechend im JGG anschließend an die besonderen Regeln für Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten bzw. der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe angesiedelt werden.

Zu Z 11 (§ 19 JGG):

Vergleichbar den besonderen Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener in § 46a JGG, soll mit der vorgeschlagenen Regelung eine Bestimmung geschaffen werden, die die materiellen Bestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener regelt.

Damit einhergehend wird vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 36 StGB (Verhängung von Freiheitsstrafe über Personen unter 21 Jahren) und des § 46 Abs. 3 StGB in das Jugendgerichtsgesetz einzugliedern (unten Art. 2).

§ 19 Abs. 1 JGG soll künftig anstelle des § 36 StGB die Strafrahmen für Straftaten junger Erwachsener regeln. Künftig sollen diese sich auch mehr an den Strafrahmen für Jugendliche orientieren, zumal die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis unter 21-Jährige fortwirkt. Den unabhängigen Gerichten soll mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Angleichung der Strafuntergrenzen an jene bei Jugendlichen künftig ein größerer

Spielraum gegeben werden, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.

Mit § 19 Abs. 2 JGG soll künftig die Sanktionspalette für junge Erwachsene verbessert werden. Mit dem Verweis auf § 5 Z 1 JGG soll auch für junge Erwachsene die vorrangige Anwendung der Spezialprävention und die stark zurückgedrängte Anwendung der Generalprävention vorgesehen werden. Mit den Verweisen auf § 5 Z 6a und 9 JGG soll die vorgeschlagene Härteklausel bzw. die Anwendbarkeit der §§ 43 und 43a StGB auch in Verfahren gegen junge Erwachsene vorgesehen werden.

Mit dem Verweis auf §§ 7 und 8 JGG soll künftig ein diversionelles Vorgehen im Sinne der Sonderbestimmungen für Jugendliche auch für junge Erwachsene möglich sein. Damit soll den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, noch besser auf die für das Jugendstrafverfahren spezifischen Eigenheiten reagieren zu können. In den einzelnen Anwendungsbereichen, etwa in Verfahren wegen § 232 Abs. 1 StGB, soll künftig nicht mehr zwingend die Einbringung einer Anklageschrift und die damit verbundene ressourcenfordernde Verhandlung vor einem Schöffengericht notwendig sein. Dies ist etwa bei Fällen der bloßen Farbkopierung von Geldscheinen durch junge Erwachsene die bisherige Vorgehensweise und stellt in einzelnen Fällen nicht nur eine überzogene Reaktion auf ein Verhalten jugendlicher Torheit dar, sondern es ließe sich darauf diversionell besser, weil maßgeschneidert auf den einzelnen Beschuldigten und auch für diesen spürbarer, reagieren.

Mit dem Verweis auf §§ 12 und 13 JGG sieht die vorgeschlagene Regelung vor, in den Fällen niederschwelliger Kriminalität auch bei jungen Erwachsenen adäquat reagieren zu können. Dies soll ebenfalls durch die Verbreiterung der Sanktionspalette durch Verweis auf §§ 15, 16 und 17 JGG erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen (und des Gesetzstitels) bedeuten nicht, dass alle Bestimmungen, die für Jugendliche gelten, auch für junge Erwachsene gelten. Folgende Tabelle – in die auch die Regelungen des § 46a JGG aufgenommen sind – soll zeigen, welche Bestimmungen des JGG bereits jetzt schon für junge Erwachsene gelten, nach dem neuen Gesetz gelten sollen, bzw. für diese auch künftig nicht gelten:

Es gelten für JE:	Nach dem Entwurf sollen für JE überdies gelten:	Weiterhin nicht für JE gelten:
		§ 4
	§ 5 Z 1, 6a und 9	§ 5 Z 2 bis 6, 7, 8 und 10
		§ 6
	§§ 7 und 8 Abs. 1, 3 und 4 (Diversion)	§ 8 Abs. 2
	§§ 12 bis 16 (14 nur soweit er auf 12 und 13 verweist) (Schuldspruch ohne/unter Vorbehalt der Strafe)	
	§ 17 (bedingte Entlassung)	
	§ 17a (Entlassungskonferenz)	
§ 28 (Besetzung Kollegialgericht)		
		§ 29 (örtl. Zuständigkeit)
	§ 30 (besondere Eignung)	
§ 31 (Anwendung der allg. Bestimmungen)		
§ 32 (besond. Verfahrensbest.)		
		§ 33 (Verständigungen)
		§ 34 (Verbindung von Verfahren)
§ 35 Abs. 1 zweiter Satz		§ 35 Abs. 1 erster Satz
	§ 35 Abs. 1b (keine bedingt-obligatorische Festnahme bzw.	

	Untersuchungshaft)	
		§ 35 Abs. 3 und 3a (Haftfristen)
	§ 35a (U-Haftkonferenz)	
§ 36 (Vorschriften zum Vollzug der U-Haft)		
§ 37 (Vertrauensperson)		
		§ 38 (gesetzl. Vertreter)
		§ 39 (notwendiger Verteid.)
§ 40 (Mitwirkung des Bewährungshelfers)		
		§ 41 (Verhandlung in Abwesenheit)
§ 42 (Öffentlichkeit der HV)		
§ 43 Abs. 1 (Jugenderhebungen)		§ 43 Abs. 2 (Verlesung der Jugenderhebungen)
		§ 44 (Privat- oder Subsidiaranklage)
§ 45, 46 (Kosten)		
§ 48 Z 1 und 4 und § 49 (Aufgaben der Jugendgerichtshilfe)	§ 50 (Stellung der Jugendgerichtshilfe)	
§ 55 (Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug)		

Zu Z 12 (§ 27 Abs. 1 JGG):

Seit Inkrafttreten des § 27 Abs. 1 Z 2 JGG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009 kommt bei Jugendstraftaten eine Geschworenengerichtsbarkeit sowohl in den Fällen eines durch § 5 Z 2 lit. a JGG als auch in den Fällen eines durch § 5 Z 2 lit. b JGG geänderten Strafrahmens in Frage. Dieser Effekt steht in einem Spannungsverhältnis zu der grundsätzlichen Absicht des Budgetbegleitgesetzes 2009, den Anwendungsbereich für die Geschworenengerichtsbarkeit (etwa für die Fälle des schweren Raubes) einzuschränken.

Mit der vorgeschlagenen Regelung (Beschränkung in Z 2 auf die Fälle des § 5 Z 2 lit. a JGG) soll der vor dem Budgetbegleitgesetz 2009 geltende Zustand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht, wieder hergestellt werden.

Die neue Formulierung des § 27 Abs. 1 JGG soll der Verständlichkeit dienen und das System der Zuständigkeiten übersichtlich darstellen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts ist auf § 32 Abs. 1b StPO idF StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, zu verweisen, wonach im Fall eines Verlangens des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft das Landesgericht als Schöffengericht stets mit zwei Richtern und zwei Schöffen zu besetzen ist (siehe RV 689 d.B. XXB. GP, 50).

Zu Z 13, 14, 17, 19, 20 und 30 (§§ 28 Abs. 1, 33, 35 Abs. 4, 37 Abs. 2, 42 Abs. 2, 48 Z 3 JGG):

Mit diesen Regelungen soll eine begriffliche Angleichung an das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, erreicht werden.

Zu Z 15 und 27 (§ 35 Abs. 1a und 1b JGG):

1. Mit der Regelung des **Abs. 1a** soll die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert werden. Sie steht auch in engem inhaltlichem Zusammenhang zu den ebenfalls vorgeschlagenen § 35 Abs. 1b und Abs. 3a JGG. Der vorliegende Entwurf schlägt daher vor, dass in den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist, keine Untersuchungshaft verhängt werden kann. Damit soll auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.

2. Bei der bedingt obligatorischen Festnahme nach § 170 Abs. 2 StPO und der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft nach § 173 Abs. 6 StPO war bisher zu beachten: Die deutlich geringeren Strafrahmen

bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen einer bei Erwachsenen grundsätzlich vorgegebenen Annahme der Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr entgegen, denn es gibt keine Strafdrohung, die mit Rücksicht auf § 5 Z 2 bis 4 JGG eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe vorsieht. Bei der Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs. 2 Z 3 lit. a, lit. b und lit. c StPO wird auf die Schwere der angelasteten Straftat und die Gefahr der Begehung weiterer schwerer oder erheblicher Straftaten abgestellt. Gleiches gilt für den Haftgrund der Tatausführungsgefahr nach § 173 Abs. 2 Z 3 lit. d StPO, falls die angelastete Straftat jedenfalls mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist. In Bezug auf diese Haftgründe ist daher eine bedingt obligatorische Festnahme und eine bedingt obligatorische Untersuchungshaft vorgegeben (*Schroll* in Fuchs-FS, S. 494).

Mit der vorgeschlagenen Regelung des **Abs. 1b** soll übereinstimmend mit den Ergebnissen des Runden Tisches Untersuchungshaft für Jugendliche, Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung klar festgehalten werden, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen der Ausnahmefall sein muss. Es soll daher bei Jugendlichen, anders als bei Erwachsenen, die zum Nachteil wirkende Zweifelsregel aufgehoben werden. Sollte ein Jugendlicher einer besonders schweren Straftat verdächtig sein, soll beim Nachweis eines Haftgrundes weiterhin Untersuchungshaft verhängt werden können.

Für junge Erwachsene soll auch diese Bestimmung zum Ausschluss der bedingt- obligatorischen Festnahme bzw. Untersuchungshaft anwendbar gemacht werden (siehe bei Z 28).

Zu Z 16 (§ 35 Abs. 3a JGG):

Die vorgeschlagene Regelung resultiert auch aus den Ergebnissen des Runden Tisches Untersuchungshaft für Jugendliche, Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz und soll ebenfalls dazu dienen, den Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft klarzustellen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme bei Jugendlichen in regelmäßigen Zeitabständen auch nach der Einbringung der Anklage vom Gericht überprüft wird. Der vorliegende Entwurf geht jedoch nicht so weit wie die Reformbestrebungen insbesondere der Fachgruppe Jugendrichter in der Richtervereinigung, die eine standardisierte Prüfung der Haftfrage alle 14 Tage anregte. Im Ermittlungsverfahren würde das den Beschuldigten jedenfalls zum Nachteil gereichen, weil sich der Ermittlungsakt hauptsächlich beim Haft- und Rechtsschutzrichter befinden würde (der Akt wird zur Durchführung der Haftverhandlung an diesen versandt) und eine zielgerichtete schnelle Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft dadurch nicht möglich wäre. Eine Verlängerung des Ermittlungsverfahrens soll jedoch zum Zweck des Rechtsschutzes nicht hingenommen werden. Da nach dem bestehenden System in einem Verfahren, in dem mehrere Beschuldigte zu unterschiedlichen Zeiten festgenommen wurden, unterschiedliche Haftfristen laufen können, soll das Fristensystem im Stadium des Hauptverfahrens, und zwar ab Rechtswirksamkeit der Anklageschrift bzw. Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Einzelrichter neu zu laufen beginnen. Durch die Festlegung zuerst einer einmonatigen- und danach einer zweimonatigen Frist wird die regelmäßige von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Untersuchungshaft erreicht, gleichzeitig jedoch eine überbordende Mehrbelastung der Gerichte in Hauptverfahren vermieden (weil ja eine Haftverhandlung in jenen Fällen nicht notwendig ist, in denen über die Haft fristgerecht in der Hauptverhandlung entschieden werden kann).

Festgehalten wird, dass außerhalb der Hauptverhandlung im Fall der Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts gemäß § 32 Abs. 3 StPO der Vorsitzende zu entscheiden hat. Wird Untersuchungshaft nach oder mit Einbringen der Anklage beantragt bzw. verhängt, so kommt die Haftfrist von 14 Tagen zur Anwendung; mit Rechtswirksamkeit der Anklage bzw. Anordnung der Hauptverhandlung durch das Gericht im Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter wird sodann eine Frist von einem Monat ausgelöst. Eine Beschwerde gegen die Verhängung der Untersuchungshaft soll ebenso wenig wie ein Einspruch gegen die Anklageschrift eine neue Frist auslösen, regelmäßig wird daher das Erstgericht in diesen Fällen vor Vorlage eines Einspruchs an das Oberlandesgericht eine Haftverhandlung durchzuführen haben.

Zu Z 22 und 29 (§ 43 Abs. 1 und § 48 Z 1 JGG):

Seit 1. Jänner 2015 erfolgt schrittweise der Ausbau einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe. Spätestens mit Jahresende 2015 wird die Jugendgerichtshilfe im gesamten Bundesgebiet verfügbar sein, sodass auch die praktischen Möglichkeiten zur Durchführung der Erhebungen gegeben sein werden.

In § 43 Abs. 1 JGG soll nach einer Übertragung der Regelung in § 48 Z 1 JGG der gewünschte Verfahrensablauf bei der Durchführung von Jugenderhebungen festgeschrieben werden. Die vorgesehene Aufnahme der Umschreibung der Jugenderhebungen in § 48 Z 1 JGG soll dazu führen, dass sich künftig die Definitionen der unterschiedlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in der Bestimmung des § 48 JGG (sowie in § 49 Abs. 1 JGG für die Wiener Jugendgerichtshilfe) finden.

Zu Z 23 (§ 44 Abs. 2 JGG):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Klarstellung erfolgen, wie sie von der Praxis derzeit schon angenommen wird.

Zu Z 24 und 25 (§ 46 Abs. 1 und 2 JGG):

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass bei jugendlichen und jungen erwachsenen Beschuldigten eine Kostentragung durch den Bund erfolgen soll, auch wenn einem Beschuldigten die Weisung erteilt wurde, in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Die bisherige Regelung sah eine Kostentragung nur für Entwöhnungsbehandlung, psychotherapeutische oder medizinische Behandlung vor. Die vorgeschlagene Regelung, sozialtherapeutische Wohneinrichtungen in diese Bestimmung aufzunehmen, entstammt ebenfalls den Überlegungen des Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche, Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“. Gerade bei jugendlichen Beschuldigten ist einhellige Meinung, dass jede Form der Haft kontraproduktiv ist. Durch das Bundesministerium für Justiz wurden bereits Verträge mit Einrichtungen abgeschlossen, die sozialtherapeutische Wohneinrichtungen betreiben. Haft- und Rechtsschutzrichtern in Jugendstrafsachen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, zur Vermeidung von Untersuchungshaft für Jugendliche diese, in geeigneten Fällen, in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen unterzubringen, etwa als gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft. Künftig sollen somit zielführende haftvermeidende Weisungen nicht an der mangelnden Finanzierbarkeit durch den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen scheitern.

Die gewählten Formulierungen sollen mit jener in § 179a StVG (diese Bestimmung wurde durch das 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I 40/2009 auf den neuesten Stand gebracht) teils auch mit § 41 SMG im Einklang stehen. Mit § 41 SMG besteht die Gemeinsamkeit, dass die Kostentragung auch bereits im Ermittlungsverfahren eintreten kann. Der Verweis auf Einrichtungen, mit denen der Bundesminister für Justiz Verträge geschlossen hat, soll klarstellen, dass darunter nur diese und nicht etwa Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen sind.

Zu Z 26 (§ 46a Abs. 1 JGG):

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 30 JGG soll die besondere Eignung für Jugendstrafsachen auch in Verfahren gegen junge Erwachsene vorgesehen werden.

Zu Z 27 (§ 46a Abs. 2 JGG):

Für junge Erwachsene sollen auch die Bestimmungen über die Untersuchungshaftkonferenz und zum Ausschluss der bedingt-obligatorischen Festnahme bzw. Untersuchungshaft anwendbar gemacht werden (siehe oben Z 16).

Zu Z 28, 32 und 33 (§§ 47 Abs. 3 und 4, § 49 und 50 JGG):

Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben; in den §§ 48 Z 1 bis 5 und 49 Abs. 1 JGG sind sechs verschiedene Aufgaben der Jugendgerichtshilfe angeführt. Daran soll sich nichts ändern.

Eine eigene Jugendgerichtshilfe besteht nur in Wien (und das seit über 100 Jahren). Seit 1. Jänner 2015 erfolgt schrittweise der Ausbau einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe (Erlass des BMJ vom 23. Jänner 2015, BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015, eJABl. Nr. 8/2015).

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendgerichtshilfe adaptiert, an die entsprechenden Regelungen der bereits bestehenden Familiengerichtshilfe im Außerstreitgesetz (§§ 106a, 106c) angepasst und übersichtlicher strukturiert werden; damit sollen die gesetzlichen Grundlagen für die bundesweite Jugendgerichtshilfe geschaffen werden.

Die Bestimmung in § 47 Abs. 3 JGG übernimmt im Wesentlichen die derzeit in § 50 Abs. 1 JGG enthaltene Regelung, erweitert um Telekommunikationseinrichtungen (wie in § 106c Abs. 1 Satz 2 AußStrG). Die (bisher in § 50 Abs. 2 JGG enthaltene) Bestimmung über Ausweise (§ 47 Abs. 4 JGG) ist § 106c Abs. 3 Satz 2 AußStrG nachgebildet.

Die bestehenden Bestimmungen über die Jugendgerichtshilfe in Wien (im geltenden § 49 Abs. 1 Sätze 1 und 3 JGG) sollen im Wesentlichen beibehalten werden (§ 49 Abs. 1 JGG). Dagegen sollen die bisherigen Bestimmungen über die Einrichtung von Jugendgerichtshilfe auch in den anderen Bundesländern umgestaltet und – wie in § 106c Abs. 1 Satz 1 AußStrG – in Form einer Verordnungsermächtigung gefasst werden (§ 49 Abs. 2 JGG).

Die Bestimmung über die Befugnisse der Organe der Jugendgerichtshilfe (§ 50 Abs. 1 JGG) lehnt sich weitgehend an § 106a Abs. 2 AußStrG an. Für den Fall der Verweigerung der Kooperation sollen zwangsweise Vorführung oder sonst angemessene Zwangsgewalt und Beugemittel, wie sie die StPO kennt, zur Verfügung stehen.

Zu Z 34 (§ 52 JGG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll zunächst, einem dringenden Bedürfnis aus der Praxis nachkommend, die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert werden, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (§ 6 Abs. 1 Z 2 StVG), sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist.

Überdies wurde als unbefriedigend empfunden, dass während der Dauer des Strafaufschubes keine Bewährungshilfe angeordnet werden kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnte durch eine Begleitung des Verurteilten durch Bewährungshilfe einerseits eine Schadensgutmachung, andererseits – bei positivem Verlauf – die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzuges gefördert werden. Dadurch könnte zusätzlich Opfern geholfen und Nachteile des Strafvollzuges vermieden werden.

Zu Z 35 (§ 58 Abs. 9 JGG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Kritik des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen (CPT) Rechnung getragen werden, dass die Anhaltung in Einzelhaft oder Hausarrest besonders für Jugendliche massive Folgen haben kann. Es wird vorgeschlagen, die zeitliche Befristung des Hausarrests im Jugendstrafvollzug von derzeit 2 Wochen auf eine Woche zu reduzieren.

Zu Z 2, 36 bis 44 (Art. I, §§ 61 bis 66 JGG):

1. Die vorgeschlagene grundlegende Überarbeitung des JGG soll zum Anlass genommen werden, die bisher in Art. VIII bis X enthaltenen Inkrafttretens-, Übergangs- und sonstigen Schlussbestimmungen entsprechend den Vorgaben der Legistischen Richtlinien 1990 in die Stammfassung des JGG aufzunehmen. Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sollen ab dem Jahr 2004 (namentlich ab der Novelle BGBl. I Nr. 60/2004) in § 64 JGG aufgenommen werden; zu diesem Zweck wird die Bestimmung über das Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 102/2006 – die dort in Artikel VI zu finden ist – als § 63 Abs. 3 JGG nachgetragen. Überholte Übergangsbestimmungen sollen aufgehoben werden.

Die Übergangsbestimmung für Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Gerichtszusammensetzung (Art. IX Abs. 4) kann für jegliche Änderungen dieser Art herangezogen werden (§ 64), so etwa für die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 5 Abs. 11 und § 46a Abs. 3 JGG sowie § 27 Abs. 1 Z 2 JGG.

Die Vollziehungsklausel (§ 66 JGG) kann sich auf den Bundesminister für Justiz beschränken. Dass § 65 JGG ausgelassen wurde, hat seinen Grund darin, dass bei der nächsten Novellierung des JGG voraussichtlich eine Bestimmung über die Umsetzung von Richtlinien der EU einzufügen sein wird.

2. Zu den Inkrafttretensbestimmungen (§ 63 Abs. 11 JGG): Bereits seit 1. Juli 2012 wurden in extensiver Auslegung der geltenden Fassung des § 46 JGG (analog zu § 179a StVG) mit Betreuungseinrichtungen Verträge abgeschlossen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die geänderte Fassung des § 46 JGG bereits mit 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Für die übrigen Bestimmungen wird ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 (bzw. ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2015) vorgeschlagen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)**Zu Z 1 (§ 36 StGB):**

Mit der Schaffung des im Entwurf vorgesehenen § 19 JGG wird die Bestimmung des § 36 StGB obsolet. Der Entfall dieser Bestimmung im StGB könnte jedoch in der Praxis irrtümlich so aufgefasst werden, dass für junge Erwachsene keine besonderen Bestimmungen mehr gelten. Es soll daher die vorgeschlagene Neuregelung im StGB auf die geplante neue Regelung im JGG verweisen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Z 2 (§ 46 Abs. 3 StGB):

Für diese Bestimmung ist nach der Neuregelung des § 19 JGG kein Anwendungsbereich mehr gegeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes)**Zu Z 1 (§ 29e BewHG):**

Siehe oben zu Artikel 1 Z 10 (§ 29e BewHG, §§ 17a, 35a JGG).

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 10 BewHG):

Es wird ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 vorgeschlagen

Zu Artikel 5 (Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch)

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der VfGH § 209 StGB ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren", aF) als verfassungswidrig aufgehoben; die Bestimmung trat am 13. August 2002 außer Kraft. Durch BGBl. I Nr. 134/2002 wurde als „Ersatz“ § 207b StGB eingeführt und hinsichtlich anhängiger Strafverfahren bestimmt, dass die geänderten Strafbestimmungen in Strafsachen nicht anzuwenden sind, in denen vor dem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, es sei denn, dass das Urteil aufgehoben oder eine Erneuerung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens angeordnet wird (Artikel X in BGBl. I Nr. 134/2002).

In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung von Art. 14 iVm 8 EMRK und 13 EMRK dadurch fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB (aF) weiterhin im Strafregister aufscheinen würden.

Begründend führte der EGMR aus, dass es der Gesetzgeber offen gelassen habe, wie mit Eintragungen nach § 209 StGB im Strafregister umgegangen werden solle. Tatsächlich wäre es jedoch seine Verpflichtung gewesen, Ausnahmebestimmungen einzuführen, um die Bestimmungen des Strafregisters in Übereinstimmung mit einem modernen Standpunkt in der Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu bringen. Die schlichte „Ersetzung“ von § 209 StGB durch § 207b StGB sei kein umfassender Prozess gewesen, um die strafrechtliche Situation den Bedürfnissen einer sich wandelnden Gesellschaft anzupassen. Es sei lediglich eine Bestimmung eliminiert worden, die der Bundesverfassung widersprochen habe. Nach Ansicht des EGMR hätte „ein umfassendes Paket“ zur „Gleichstellung“ homosexueller Beziehungen mit heterosexuellen Beziehungen im Strafrecht geschaffen werden müssen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dieser Entscheidung Folge geleistet werden und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 (StG) sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (StGB) ermöglicht werden.

Die Tilgung und die damit verbundene Löschung aus dem Strafregister einer aufgrund des mittlerweile aufgehobenen Straftatbestandes des § 209 StGB (aF) ergangenen Verurteilung oder eine Beschränkung der Auskunft hinsichtlich eines derartigen Urteils konnten schon bisher auf Grund eines individuellen Gnadenakts (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG und §§ 507 bis 513 StPO) erfolgen. So hat insbesondere die ehemalige Bundesministerin für Justiz Mag^a. Gastinger auf Initiative von Bundespräsident Dr. Fischer einen großen Teil der nach den Sonderstrafgesetzen erfolgten Verurteilungen zur gnadenweisen Tilgung vorgeschlagen. Dabei wurden sämtliche Verurteilungen einer näheren Prüfung unterzogen, die zumindest unter anderem wegen Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 129 I lit. b, 129 I und 500a StG bzw. der §§ 209, 210, 220 und 221 StGB (aF) erfolgt waren. In einzelnen Fällen hat sich ergeben, dass mit einem ausschließlich nach § 209 StGB (aF) erfolgten Urteil gemäß §§ 31, 40 StGB auf Vorverurteilungen Bedacht genommen wurde, obwohl diese Vorverurteilungen zueinander nicht in dem von § 31 StGB definierten Verhältnis standen. Die Tilgung eines solchen Urteils wegen § 209 StGB (aF) würde die nur durch dieses Urteil begründete Einheit zwischen den Vorverurteilungen aufheben und damit dazu führen, dass sich die Tilgungsfrist der übrigen Verurteilungen verlängerte, weshalb in solchen Fällen von einer Tilgung im Wege des Gnadenrechts Abstand genommen wurde.

Dessen ungeachtet stellt das Gnadenrecht – sollte es verweigert werden – keine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK dar, sodass in diesem Umfang Konventionsverletzungen weiter bestehen. Hinsichtlich Verurteilungen, die weiterhin gerichtlich strafbar sind oder die in Konkurrenz mit anderen Delikten stehen, fehlt es sowohl an der entscheidungsbefugten Behörde als auch an einer effektiven Beschwerdemöglichkeit.

Nach wie vor scheinen folgende Verurteilungen im Strafregister auf:

- 52 Verurteilungen nach § 129 I oder 129 I lit. b StG (nicht § 129 I lit. a StG)
- 4 Verurteilungen nach § 500 oder 500a StG
- 112 Verurteilungen nach § 209 StGB
- 35 Verurteilungen nach § 210 StGB.

Es sind keine Verurteilungen nach den §§ 517, 518 StG oder §§ 220, 221 StGB gespeichert.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun der Entscheidung des EGMR Folge geleistet und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a StG sowie §§ 209 oder 210 StGB ermöglicht werden. Durch diese Maßnahme wird ein wesentliches Hindernis für ein Vergessen der Verurteilungen beseitigt und die Resozialisierung gestärkt.

Das Vorbild des Entwurfs bildet das mittlerweile außer Kraft getretene Bundesgesetz vom 4. Juli 1951 über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 155/1951), das ein System der gerichtlichen Entscheidung über Eintragung oder Löschung und Teillöschung von Verurteilungen im Strafregister vorsah.

Angesichts der überschaubaren Menge zu tilgender Verurteilungen ist eine technische Lösung im Strafregister nicht erforderlich, das Strafregisteramt kann die in Betracht kommenden Verurteilungen händisch löschen bzw. berichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 beschreibt jene Verurteilungen, die auf Antrag durch Beschluss des Gerichts zu tilgen sind, insoweit sie Handlungen erfassten, die bei verschiebungsgeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren. Umfasst sind sämtliche Verurteilungen, deren Aufscheinen im Strafregister vor dem Hintergrund der vom EGMR ins Treffen geführten gesellschaftlichen Entwicklungen eine Konventionsverletzung darstellen.

Zu berücksichtigen ist jedoch – wie bereits oben ausgeführt –, dass die Tilgung einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 209 StGB (aF) die nur durch dieses Urteil begründete Einheit zwischen den Vorverurteilungen aufheben kann und damit dazu führt, dass die Tilgungsfrist der übrigen Verurteilungen verlängert wird. Nach § 4 Abs. 2 erster Fall TilgG ist die Tilgungsfrist mehrerer ungetilgter Verurteilungen nämlich so zu bestimmen, dass die Summe der verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen der Fristbestimmung im Sinne des § 3 TilgG zu Grunde gelegt wird, der Verurteilte also so gestellt wird, als ob er nur eine einzige Verurteilung erlitten hätte. § 4 Abs. 2 zweiter Fall TilgG bestimmt ferner, dass die Tilgungsfrist mehrerer ungetilgter Verurteilungen jedenfalls so lange zu dauern hat, dass sie die zuletzt endende Einzeltilgungsfrist um so viele Jahre übersteigt, als insgesamt Verurteilungen vorliegen. Nach Abs. 3 sind bei der Fristberechnung nach Abs. 2 Verurteilungen, mit denen auf keine strengere als eine höchstens einmonatige Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe erkannt worden ist, nicht zu berücksichtigen. Nach Abs. 5 wiederum gelten Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB stehen, tilgungsrechtlich als Einheit.

Im Ergebnis bedeutet dies etwa, dass zwei Verurteilungen zu jeweils drei Monaten Freiheitsstrafe eine siebenjährige Tilgungsfrist haben, wenn sie zueinander nicht im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB stehen. Liegt hingegen ein solches Verhältnis vor, beträgt die Tilgungsfrist lediglich fünf Jahre. Andererseits kommt etwa einer Verurteilung zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auch dann eine fünfjährige Tilgungsfrist zu, wenn der Verurteilte eine weitere Verurteilung zu einer nur einwöchigen Freiheitsstrafe aufzuweisen hat. Diese Verurteilung kann lediglich dazu führen, dass ihre ebenfalls fünfjährige Tilgungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 TilgG den Ablauf der Frist der ersten Verurteilung hemmt. Stehen hingegen die beiden Verurteilungen zueinander im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB, liegt tilgungsrechtlich nur eine Verurteilung vor. Die für die Fristberechnung maßgebende Strafsumme beträgt dann allerdings mehr als ein Jahr und bedingt demgemäß eine zehnjährige Tilgungsfrist.

Damit im Einzelfall keine tilgungsrechtlichen Nachteile für den Verurteilten eintreten, soll von einer Tilgung kraft Gesetzes abgesehen werden und die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall auf Antrag dem Gericht zukommen. Diese Vorgehensweise sichert einen möglichst geringen Aufwand bei gleichzeitig vollständiger Wahrung der Rechte Betroffener.

Zu § 2:

§ 2 sieht eine Regelung im Fall des Zusammentreffens mit strafbaren Handlungen anderer Art nach § 28 StGB vor. Bislang erfolgte die Tilgung der Verurteilungen nach § 1 im Wege des Gnadenrechts. Im Strafregister scheinen insbesondere jene Fälle auf, bei denen eine Tilgung im Wege des Gnadenrechts auf Grund des Zusammentreffens mit strafbaren Handlungen anderer Art nicht möglich ist. Im Sinne des EGMR soll dieses Manko nun beseitigt werden. Trifft etwa das Verbrechen des Raubes nach § 143 Abs. 1 StGB realkonkurrierend mit einem (damit in keinem Zusammenhang stehenden) Verbrechen nach § 209 StGB zusammen, soll es möglich sein, die letztgenannte Verurteilung – wenngleich auf unsystematischem Weg in Form einer dem TilgG sonst fremden Teiltilgung – zu beseitigen.

Die bloße Verständigung des Strafregisteramts vom Wegfall eines Spruchpunkts ist nicht hinreichend: Im Extremfall würde sonst etwa bei einem wegen § 209 StGB und eines anderen realkonkurrierenden mit weit geringerer Strafdrohung geahndeten Delikts Verurteilten die für beide Taten verhängte Strafe im Strafregister nur noch bei dem mit weit geringerer Strafe bedrohten Delikt aufscheinen und möglicherweise sogar dessen Strafrahmen sprengen. Die fortdauernde Dokumentation einer Strafhöhe, die entweder grob unverhältnismäßig ist oder für die nunmehr eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt, stellt für den Verurteilten jedoch eine erhebliche Beschwer dar. Hier scheint der Verfahrensaufwand infolge ohnehin erforderlicher Prüfung der Aktenlage nicht zu groß, um entweder von Amts wegen oder auf Antrag (§ 8

Abs. 3) in Ansehung der von der Teiltilgung unberührt bleibenden rechtskräftigen Spruchpunkte die Strafe neu zu bemessen.

Eine neuerliche Hauptverhandlung erweist sich hier – anders als in Fällen teilweiser Wiederaufnahme des Verfahrens oder Zurückverweisung in die erste Instanz infolge teilweise erfolgreicher Nichtigkeitsbeschwerde – als entbehrlich, weil keine Schuldfrage zu lösen ist. Die Bestimmungen der §§ 31a Abs. 1 StGB, 410 StPO sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Zu § 3:

Bei erfolgten Tilgungen im Wege des Gnadenrechts hat sich in einzelnen Fällen gezeigt, dass mit einem ausschließlich nach § 209 StGB erfolgten Urteil gemäß §§ 31, 40 StGB auf Vorverurteilungen Bedacht genommen wurde, obwohl diese zueinander nicht in dem von § 31 StGB definierten Verhältnis standen. Die Tilgung des Urteils wegen Verstoßes gegen § 209 StGB würde die nur durch dieses Urteil begründete Einheit zwischen den Vorverurteilungen aufheben und führte damit zu einer Verlängerung der Tilgungsfrist der übrigen Verurteilungen.

Die Bestimmung stellt daher klar, dass eine Tilgung nach § 1 weder eine Verlängerung der Tilgungsfrist noch andere tilgungsrechtliche Nachteile bewirken darf. In solchen Fällen wirkt die Verurteilung tilgungsrechtlich weiter, als wäre sie nicht getilgt.

Zu § 4:

Die Bestimmungen des Tilgungsgesetzes sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Insbesondere sollen mit der Tilgung einer Verurteilung alle nachteiligen Folgen erlöschen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind. Der Verurteilte soll fortan als unbescholten gelten und nicht verpflichtet sein, getilgte Verurteilungen anzugeben. Getilgte Verurteilungen sollen weder in Strafregisterauskünfte bzw. -bescheinigungen aufgenommen noch darin auf irgendeine Art ersichtlich gemacht werden.

Zu § 5:

Für den Verurteilten günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

Für die strafregisterrechtliche Umsetzung soll klargestellt werden, dass die (kalendarischen) Daten der Strafanpassung nicht in das Strafregister aufgenommen werden dürfen, wodurch Probleme bei der Umsetzung des § 3 im Fall gänzlicher Tilgung vermieden werden können. Im Kern betrifft dies verfehlte Mehrfachbedachtnahmen nach §§ 31, 40 StGB. Wird durch Tilgung das Band der §§ 31, 40 StGB durchtrennt, muss dieses im Interesse des Verurteilten im Strafregister auf eine Weise erhalten bleiben, die sich nicht auf konkrete richterliche Hoheitsakte stützt. Hier soll eine ausdrückliche Ermächtigung an das Strafregisteramt Abhilfe schaffen, den Gesetzesbefehl durch geeignet erscheinende Dokumentationen umzusetzen.

Zu § 6:

Für das tilgungsrechtliche Verfahren soll der Einzelrichter des Landesgerichts zuständig sein.

Zu § 7:

Die Tilgung soll auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Staatsanwaltschaft soll jedenfalls die Tilgung zu beantragen haben, wenn diese für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile mit sich bringt.

Der Antrag soll die Verurteilung, deren Tilgung begehrt wird, bezeichnen und das Vorliegen der Voraussetzungen einer Tilgung nach § 1 begründen.

Die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz soll in unumgänglichen Fällen (wenn etwa die Strafhöhe den übriggebliebenen Strafraumen übersteigt) von Amts wegen, sonst jedoch lediglich auf Antrag erfolgen, da eine neuerliche Konfrontation mit dem Unrechtsgehalt längst abgetaner strafbarer Handlungen nicht notwendigerweise im Interesse des Verurteilten liegt.

Zu § 8:

Der Beschluss über den Tilgungsantrag soll vom Gericht in nicht öffentlicher Sitzung gefällt werden. Vor der Beschlussfassung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören, sofern diese die Tilgung nicht selbst beantragt haben. Können Umstände, die für die Entscheidung wesentlich sind, weder aus Strafakten noch anderen öffentlichen Urkunden erhoben werden, so soll das Gericht die Tilgung auch aussprechen können, wenn diese Umstände hinreichend bescheinigt sind.

Zu § 9:

Gegen den Beschluss über Tilgungsanträge soll die Beschwerde zulässig sein. Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sollen stets, also auch dann, wenn der Beschluss antragsgemäß erfolgte, Beschwerde

erheben können. Einem Angehörigen soll das Beschwerderecht nur dann zukommen, wenn seinem Antrag nicht in vollem Umfang stattgegeben worden ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Zu § 10:

Nach § 10 soll das Bundesgesetz außer Kraft treten, wenn sämtliche Verurteilungen nach § 1 getilgt wurden.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Zuständigkeit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei *Jugendstraftaten* (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei *Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener* (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

Artikel I

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 4. ...

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 4. ...

5. *Junger Erwachsener: wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.*

ZWEITER ABSCHNITT

Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen

DRITTER ABSCHNITT

Jugendstrafrecht

Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten

§ 5. Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. bis 6. ...

7. bis 10. ...

DRITTER ABSCHNITT

Jugendstrafrecht

Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten

§ 5. Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. bis 6. ...

6a. *Von der Entscheidung, dass ein Geldbetrag gemäß § 20 Abs. 3 StGB für verfallen zu erklären ist, kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, soweit dies den Täter unbillig hart träfe.*

7. bis 10. ...

11. *Sind Werte oder Schadensbeträge einer Jugendstraftat mit jenen einer Straftat, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurde, zusammenzurechnen (§ 29 StGB), so richten sich die Strafdrohungen nach den Z 2 bis 5; begründet jedoch allein die Summe*

Geltende Fassung**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**

§ 7. (1) und (2) ...

Besonderheiten der Anwendung der Diversio auf Jugendstraftaten

§ 8. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann.

(2) Gemeinnützige Leistungen (§ 202 Abs. 1 StPO) dürfen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

(3) ...

(4) Bei der Schadensgutmachung und einem sonstigen Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 3, 202 Abs. 2 und 204 Abs. 1 StPO) ist in angemessener Weise auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten, dass sein Fortkommen nicht unbillig erschwert wird.

Nachträglicher Strafausspruch

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem

Vorgeschlagene Fassung

der Werte oder Schadensbeträge der nach dem genannten Zeitpunkt begangenen Straftaten eine höhere Strafdrohung, so ist diese maßgeblich.

Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Nach Einbringung der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2, des § 8 sowie der §§ 198 und 200 bis 209 StPO sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Besonderheiten der Anwendung der Diversio

§ 8. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der *jugendliche* Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann.

(2) Gemeinnützige Leistungen (§ 202 Abs. 1 StPO), *zu denen sich ein Jugendlicher bereit erklärt hat*, dürfen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

(3) ...

(4) Bei der Schadensgutmachung und einem sonstigen Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 3, 203 Abs. 2 und 204 Abs. 1 StPO) ist in angemessener Weise auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten, dass sein Fortkommen nicht unbillig erschwert wird.

Nachträglicher Strafausspruch

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem

Geltende Fassung
Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung
Einfluß des Bewährungshelfers entzieht und dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten..

(2) und (3) ...

Entlassungskonferenz

§ 17a. (1) Verbüßt ein wegen einer Jugendstraftat Verurteilter die Freiheitsstrafe, so kann im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung (§§ 144, 145 Abs. 2 StVG) der Anstaltsleiter einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) betrauen, um die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung (§ 17, § 46 StGB) zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben.

(2) Eine Entlassungskonferenz ist von den Stellen, die auch einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen können (§ 152 Abs. 1 StVG), so rechtzeitig anzuregen, dass eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, spätestens aber nach zwei Dritteln, möglich wird.

(3) Entlassungskonferenzen bedürfen der Zustimmung des Verurteilten.

Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener

§ 19. (1) Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren erkannt werden. Das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen richtet sich nach jenem bei Jugendlichen (§ 5 Z 2 lit. a, 3 und 4).

(2) § 5 Z 1, 6a und 9, die §§ 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 12, 13, 14 (soweit er auf §§ 12 und 13 verweist), 15, 16, 17, 17a und 18 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde, entsprechend.

(3) Sind Werte oder Schadensbeträge einer Straftat, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde, mit jenen einer Straftat, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurde, zusammenzurechnen (§ 29 StGB), so richten sich die Strafdrohungen nach § 19 Abs. 1; begründet jedoch allein die Summe der Werte oder Schadensbeträge der nach dem genannten Zeitpunkt

Geltende Fassung**VIERTER ABSCHNITT****Zuständigkeit und Geschäftsverteilung****Sachliche Zuständigkeit**

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, obliegt dem Landesgericht als Geschworenengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. wegen der im § 31 Abs. 2 Z 2 bis 12 StPO angeführten strafbaren Handlungen und

2. in den in § 5 Z 2 sowie in § 36 zweiter Satz StGB angeführten Fällen.

(2) ...

Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes in Jugendstrafsachen

§ 28. (1) Jedem Geschworenengericht müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten *Jugendwohlfahrt* oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworene angehören. Jedem Schöffengericht muß eine solche Person angehören.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

begangenen Straftaten eine höhere Strafdrohung, so ist diese maßgeblich.

VIERTER ABSCHNITT**Zuständigkeit und Geschäftsverteilung****Sachliche Zuständigkeit**

§ 27. (1) Dem Landesgericht als Geschworenengericht obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. in Jugendstrafsachen und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, wegen der im § 31 Abs. 2 Z 2 bis 12 StPO angeführten strafbaren Handlungen,

2. in Jugendstrafsachen überdies wegen Straftaten, die ein Jugendlicher nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat und die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht sind (§ 5 Z 2 lit. a),

3. in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, überdies wegen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht sind (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Z 2 lit. a).

(2) ...

Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes in Jugendstrafsachen

§ 28. (1) Jedem Geschworenengericht müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten *Kinder- und Jugendhilfe* oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworene angehören. Jedem Schöffengericht muß eine solche Person angehören.

(2) ...

Geltende Fassung

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

Verständigungen

§ 33. (1) Die Staatsanwaltschaft hat den *Jugendwohlfahrtsträger* und das Pflugschaftsgericht von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen.

(2) Von der Beendigung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen oder einen Unmündigen hat den *Jugendwohlfahrtsträger* und das Pflugschaftsgericht im Fall der Einstellung oder des Rücktritts von der Verfolgung (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO) die Staatsanwaltschaft, in den übrigen Fällen das Gericht zu verständigen.

(3) Erfahren der *Jugendwohlfahrtsträger* oder das Pflugschaftsgericht, dass gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Staatsanwaltschaften oder Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Behörden davon zu verständigen.

(4) und (5) ...

Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten

§ 35. (1) ...

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

Verständigungen

§ 33. (1) Die Staatsanwaltschaft hat den *Kinder- und Jugendhilfeträger* und das Pflugschaftsgericht von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen.

(2) Von der Beendigung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen oder einen Unmündigen hat den *Kinder- und Jugendhilfeträger* und das Pflugschaftsgericht im Fall der Einstellung oder des Rücktritts von der Verfolgung (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO) die Staatsanwaltschaft, in den übrigen Fällen das Gericht zu verständigen.

(3) Erfahren der *Kinder- und Jugendhilfeträger* oder das Pflugschaftsgericht, dass gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Staatsanwaltschaften oder Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Behörden davon zu verständigen.

(4) und (5) ...

Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten

§ 35. (1) ...

(1a) Sofern für das Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, ist die Verhängung der Untersuchungshaft über einen jugendlichen Beschuldigten unzulässig.

(1b) Ist der Beschuldigte einer Jugendstraftat verdächtig, so sind die §§ 170 Abs. 2 und 173 Abs. 6 StPO nicht anzuwenden.

(2) und (3) ...

(3a) Bei jugendlichen Angeklagten sind §§ 174 Abs. 4 und 175 Abs. 5 StPO nicht anzuwenden. Mit Rechtswirksamkeit der Anklageschrift (§§ 213 Abs. 4, 215 Abs. 6 StPO) oder Anordnung der Hauptverhandlung nach § 485 Abs. 1 Z 4 StPO wird eine Haftfrist von einem Monat und ab weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft von zwei Monaten ausgelöst. Würde die Haftfrist vor Beginn der Hauptverhandlung ablaufen und kann der Angeklagte nicht enthaftet werden, so hat das Gericht eine Haftverhandlung durchzuführen. Gleiches gilt,

Geltende Fassung

(4) Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und der *Jugendwohlfahrtsträger* zu verständigen, es sei denn, daß der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 37. (1) ...

(2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des *Jugendwohlfahrtsträgers*, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann.

(4) Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie *die Jugendgerichtshilfe*, ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und der *Kinder- und Jugendhilfeträger* zu verständigen, es sei denn, daß der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

Untersuchungshaftkonferenz

§ 35a. (1) *Wurde über den Beschuldigten in einer Jugendstrafsache die Untersuchungshaft verhängt, so kann das Gericht einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) beauftragen. Andernfalls ist eine Äußerung der Jugendgerichtshilfe über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz einzuholen (§ 48 Z 4).*

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe hat in diesem Fall unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 35 Abs. 1) zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben werden kann. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben.

(3) Untersuchungshaftkonferenzen bedürfen der Zustimmung des Beschuldigten.

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 37. (1) ...

(2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des *Kinder- und Jugendhilfeträgers*, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

(3) ...

Geltende Fassung**Öffentlichkeit der Hauptverhandlung**

§ 42. (1) ...

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des *Jugendwohlfahrtsträgers*, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.

Besondere Jugenderhebungen

§ 43. (1) *Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. Solche Erhebungen haben zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung des Beschuldigten durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.*

(2) ...

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 44. (1) ...

(2) Die Rechte gemäß §§ 72, 195 und 282 Abs. 2 StPO stehen Privatbeteiligten in Verfahren *gegen jugendliche Beschuldigte* nicht zu.

§ 46. (1) Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der *Rechtsbrecher* in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. *Der Bund hat die Kosten der Behandlung auch dann zu übernehmen, wenn sich*

Vorgeschlagene Fassung**Öffentlichkeit der Hauptverhandlung**

§ 42. (1) ...

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des *Kinder- und Jugendhilfeträgers*, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.

Jugenderhebungen

§ 43. (1) *Die Jugenderhebungen (§ 48 Z 1) sind von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht bei der Jugendgerichtshilfe in Auftrag zu geben. Sie können unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung der Beschuldigten durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.*

(2) ...

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 44. (1) ...

(2) Die Rechte gemäß §§ 72, 195 und 282 Abs. 2 StPO stehen Privatbeteiligten in Verfahren *wegen einer Jugendstraftat* nicht zu.

§ 46. (1) Ist einem Rechtsbrecher *oder einem Beschuldigten* die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB, § 173 Abs. 5 Z 9 StPO) *oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung, mit der der Bundesminister für Justiz Verträge abgeschlossen hat, Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB, § 173 Abs. 5 Z 4 StPO), oder hat sich ein Rechtsbrecher oder Beschuldigter ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit entsprechende Pflichten zu erfüllen (§ 203 Abs. 2 StPO) und hat weder er noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes* der Bund zu übernehmen. *Der Höhe nach übernimmt der Bund die*

Geltende Fassung

ein Beschuldigter ausdrücklich bereit erklärt hat, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten (§ 203 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem Gericht zu, das die Weisung erteilt hat, oder das für die Erteilung der Weisung zuständig wäre.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener

§ 46a. (1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. § 28 *ist* anzuwenden.

(2) Die §§ 31, 32, 35 Abs. 1 zweiter Satz, 36, 37, 40, 42, 43 Abs. 1, 45, 46, 48 Z 1 und 4 sowie 49 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT**Jugendgerichtshilfe****Wesen der Jugendgerichtshilfe**

§ 47. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Beschuldigte in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht mit Beschluss zu bestimmen und anzuweisen, das die Weisung erteilt oder das Verfahren vorläufig eingestellt hat, oder – im Fall eines vorläufigen Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung – das Gericht, das für das Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre. Eine Kostenübernahme zumindest dem Grunde nach kann bereits bei der Entscheidung über die kostenauslösende Maßnahme getroffen werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener

§ 46a. (1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. *Die §§ 28 und 30 sind* anzuwenden.

(2) Die §§ 31, 32, 35 Abs. 1 zweiter Satz *und 1b, 35a*, 36, 37, 40, 42, 43 Abs. 1, 45, 46, 48 Z 1 und 4, 49 sowie 50 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT**Jugendgerichtshilfe****Wesen der Jugendgerichtshilfe**

§ 47. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

1. alle Umstände *zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind*;
2. ...
3. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder den *Jugendwohlfahrtsträger* zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen;
4. die für die Entscheidung über die Freilassung des Beschuldigten gemäß § 35 Abs. 1 maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
5. ...

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. *Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.*

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Landesgerichte mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Die Liste ist auch den

Vorgeschlagene Fassung

(3) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räume und Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

1. *die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können (Jugenderhebungen)*;
2. ...
3. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder den *Kinder- und Jugendhilfeträger* zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen (*Krisenintervention*);
4. die für die Entscheidung über die Freilassung des Beschuldigten gemäß § 35 Abs. 1 maßgeblichen Umstände zu ermitteln (*Haftentscheidungshilfe*);
5. ...

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. *Sie kann neben den in § 48 angeführten Aufgaben auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.*

(2) Für die anderen Bundesländer wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Gerichte eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet wird.

Geltende Fassung

Ämtern der Landesregierungen und den Landesschulbehörden mitzuteilen.

Stellung der Jugendgerichtshilfe

§ 50. (1) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen.

Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) ...

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug**Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen**

§ 52. Einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ist unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Verurteilten den Abschluss seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) bis (8) ...

(9) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

Vorgeschlagene Fassung**Stellung der Jugendgerichtshilfe**

§ 50. (1) Die Jugendgerichtshilfe ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines Jugendlichen Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu befragen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Jugendlichen herzustellen. Personen, in deren Obhut der Jugendliche steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden. Gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Jugendgerichtshilfe verletzen, kann das Gericht die zwangsweise Vorführung oder sonst angemessene Zwangsgewalt und Beugemittel (§§ 93f StPO) anordnen.

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung von Jugendlichen und in diesen Einrichtungen tätige Personen haben den bei der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen zu gewähren; den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft nur die Pflicht zur Auskunftserteilung.

(3) ...

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug**Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen**

§ 52. Einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ist unter den *allgemeinen* Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, deren Ausmaß drei Jahre nicht übersteigt, zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Verurteilten den Abschluss seiner Berufsausbildung zu ermöglichen. Für die Dauer des Aufschubes kann Bewährungshilfe angeordnet werden.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) bis (8) ...

(9) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens einer Woche verhängt werden.

(10) ...

Geltende Fassung

Artikel VIII *Inkrafttreten*

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft, soweit im folgenden *nichts* anderes bestimmt wird.

(2) Art. III tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 tritt mit den sich aus dem *Art. IX* ergebenden Einschränkungen *das Bundesgesetz* vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 – JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Feber 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

(10) ...

Vorgeschlagene Fassung

ACHTER ABSCHNITT

Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 61. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Stammfassung

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft, soweit im folgenden *nicht* anderes bestimmt wird.

(2) Art. III tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 tritt mit den sich aus dem *Abs. 4 bis 8 und § 64* ergebenden Einschränkungen *des Bundesgesetzes* vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 – JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Feber 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

(4) Der dritte und vierte Abschnitt dieses Bundesgesetzes, die durch den Art. II geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die durch Art. V Z 1 bis 4 geänderten Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Geltende Fassung

(4) § 24 und seine Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(4a) Die §§ 32 Abs. 2 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2004, treten mit 1. März 2005 in Kraft.

(4b) Die §§ 2 Abs. 2, 3, 4 Abs. 2, 5 Z 7, 6 bis 8, 27, 29, 32 bis 40, 43, 44, 45 Abs. 2, 48, 49 Abs. 2 und 50 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2007, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(4c) Die Bestimmungen des *Art. I* §§ 27 Abs. 1 Z 2 und 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. Die Bestimmung des *Art. I* § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, ist auf Verfahren anzuwenden, in denen

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die nachträgliche Straffestsetzung zu einer bedingten Verurteilung richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieses Bundesgesetzes.

(6) Soweit in einem Strafverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden, gelten für die Erhebung eines Rechtsmittels und das Verfahren hierüber die bisherigen Bestimmungen.

(7) Die durch Art. III geänderten Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sind auf Verurteilungen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1990 rechtskräftig werden.

(8) Im Strafregister sind Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen bis zum 31. Dezember 1989 unter den Bezeichnungen der §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ersichtlich zu machen. Mit 1. Jänner 1990 sind alle Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen unter den neuen Bezeichnungen der §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes ersichtlich zu machen.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen ab dem Jahr 2004

§ 63. (1) § 24 und seine Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Die §§ 32 Abs. 2 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2004, treten mit 1. März 2005 in Kraft.

(3) Die §§ 55 Abs. 5, 56 Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Die §§ 2 Abs. 2, 3, 4 Abs. 2, 5 Z 7, 6 bis 8, 27, 29, 32 bis 40, 43, 44, 45 Abs. 2, 48, 49 Abs. 2 und 50 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2007, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des §§ 27 Abs. 1 Z 2 und 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009, ist auf Verfahren anzuwenden, in denen nach dem 1. Juni 2009 die

Geltende Fassung

nach dem 1. Juni 2009 die Anklage eingebracht wurde.

(4d) Die Bestimmung des *Art. I § 58 Abs. 6* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(4e) Die Aufhebung des *Art. I § 25* durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird mit 1. Jänner 2011 wirksam; Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 bei Gericht anhängig wurden, sind auf Grund der aufgehobenen Bestimmung bei diesem Gericht weiter zu führen. Wenn nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Urteil auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens aufgehoben wird, so ist das Verfahren vor dem nunmehr zuständigen Gericht durchzuführen.

(4f) Die Bestimmungen des *Art. I §§ 32 Abs. 2, 36 Abs. 2, 58 Abs. 7 und 60* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(4g) § 32 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(4h) §§ 55 Abs. 5, 56 Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft.

(5) *Die am 31. Dezember 2004 beim Bezirksgericht Linz-Land anhängigen Straf-, Pflugschafts- und Jugendschutzsachen (§§ 24 Abs. 3 und 25 JGG) sind von den jeweils örtlich zuständigen Bezirksgerichten weiterzuführen.*

(6) *Soweit durch Abs. 5 keine Änderung in der Person des Richters eintritt, sind Verhandlungen nicht neu durchzuführen.*

(7) *Abs. 5 ist auch anzuwenden, wenn nach der rechtskräftigen Beendigung von Verfahren, die beim Bezirksgericht Linz-Land anhängig waren, Verfahrenshandlungen, Entscheidungen oder Verfügungen – etwa auch in Folge eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens – vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.*

(8) *Schriftsätze, die in den in Abs. 5 erwähnten Straf- und Pflugschaftssachen an das Bezirksgericht Linz-Land gerichtet werden, gelten als beim nunmehr zuständigen Gericht angebracht.*

Vorgeschlagene Fassung

Anklage eingebracht wurde.

(6) Die Bestimmung des § 58 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft

(7) Die Aufhebung des § 25 durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird mit 1. Jänner 2011 wirksam; Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 bei Gericht anhängig wurden, sind auf Grund der aufgehobenen Bestimmung bei diesem Gericht weiter zu führen. Wenn nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Urteil auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens aufgehoben wird, so ist das Verfahren vor dem nunmehr zuständigen Gericht durchzuführen.

(8) Die Bestimmungen des §§ 32 Abs. 2, 36 Abs. 2, 58 Abs. 7 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2013, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(9) § 32 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(10) §§ 55 Abs. 5, 56 Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel IX****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Der dritte und vierte Abschnitt dieses Bundesgesetzes, die durch den Art. II geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die durch Art. V Z 1 bis 4 geänderten Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

(1a) § 516 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die nachträgliche Straffestsetzung zu einer bedingten Verurteilung richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit in einem Strafverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden, gelten für die Erhebung eines Rechtsmittels und das Verfahren hierüber die bisherigen Bestimmungen.

(4) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Gerichte durch dieses Bundesgesetz haben auf anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Anklageschrift oder ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so sind diese beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des

(11) § 46 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. Juli 2012, die §§ 1 Z 5, 5 Z 6a und 11, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1, die §§ 17a, 19, 27 Abs 1, 28 Abs. 1, 33 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1a, 1b, 3a und 4, die §§ 35a, 37 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1, 44 Abs. 2, 46a Abs. 1 und 2, 47 Abs. 3 und 4, § 48 Z 1, 3 und 4, die §§ 49, 50 Abs. 1 und 2, § 52 und § 58 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zu Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Gerichtszusammensetzung

§ 64. Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Gerichte durch dieses Bundesgesetz haben auf anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Anklageschrift oder ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so sind diese beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des

Geltende Fassung
Strafverfahrens aufgehoben wird.

(5) Die durch Art. III geänderten Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sind auf Verurteilungen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1990 rechtskräftig werden.

(6) Im Strafregister sind Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen bis zum 31. Dezember 1989 unter den Bezeichnungen der §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ersichtlich zu machen. Mit 1. Jänner 1990 sind alle Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen unter den neuen Bezeichnungen der §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes ersichtlich zu machen.

(7) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit denjenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten, auf die sie sich gründen.

(8) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes *sind betraut:*

1. hinsichtlich der Art. I, II, III, IV, VII, VIII und IX der Bundesminister für Justiz, der hinsichtlich des Art. I § 20 Abs. 6 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des Art. I §§ 35 Abs. 4 und 37 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. VIII Abs. 3 zweiter Satz das Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht, Kunst und Sport und für Wissenschaft und Forschung zu pflegen hat;

Vorgeschlagene Fassung
Strafverfahrens aufgehoben wird

Vollziehung

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes *ist* der Bundesminister für Justiz *betraut.*

Geltende Fassung

2. hinsichtlich des Art. V der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987 und 287/1987 und
3. (aufgehoben, BGBl 1994/522).

Vorgeschlagene Fassung